

Anlage 1: Übersicht Linienbündel und Einteilung der Linien in Netzkategorien

Bündel-Nr	Bündelname	Fahrplankilometer pro Jahr (Berechnung 2017)	Linien-Nr	Netzkategorie	gegenwärtige Linienführung	
2	Stadtverkehr Reichenbach	152.639	A/14	2	(Greiz -)Friesen - Reichenbach, Roßplatz - Oberreichenbach	
			B	2	Stadtverkehr Reichenbach Bahnhof - Roßplatz - Rotschau	
			C/1	2	Stadtverkehr Reichenbach Mylau, Thälmannstraße - Krankenhaus	
			C/2	2	Stadtverkehr Reichenbach Krankenhaus - Postplatz - Alte Ziegelei	
			C/3	2	Stadtverkehr Reichenbach Alte Ziegelei - Roßplatz - Mylau, Thälmannstraße	
			C/4	2	Stadtverkehr Reichenbach Mylau, Thälmannstraße - Postplatz - Alte Ziegelei	
			C/5	2	Stadtverkehr Reichenbach (Alte Ziegelei -) Siedlung - Postplatz -Krankenhaus	
3	Reichenbach	298.577	V-73	3	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Thoßfell - Plauen	
			V-80	3	Mylau - Lambzig - Foschenroda - Netzschkau	
			V-81	3	Reichenbach - Netzschkau - Greiz	
			V-83	2	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Treuen	
			V-84	2	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Elsterberg	
			V-87	3	Reichenbach - Netzschkau - Talsperre Pöhl	
4	Reichenbach Schule	158.640	V-75	3	Neumark -Reuth - Neumark	
			V-76	2	Reichenbach - Schönbach - Neumark	
			V-77	2	Mylau - Reichenbach - Neumark	
			V-82	3	Reichenbach - Hauptmannsgrün	
			V-95	3	Neumark - Hauptmannsgrün	
5	Lengenfeld	364.380	V-66	3	Rodewisch - Lengenfeld - Zwickau	
			V-74	3	Reichenbach - Lengenfeld	
			V-88	2	Reichenbach - Lengenfeld - Rodewisch	
			V-90	3	Lengenfeld - Waldkirchen - Irfersgrün	
			V-92	3	Rodewisch - Lengenfeld - Pechtelsgrün - Stangengrün - Irfersgrün	
			S102	3	Lengenfeld, Schule - Ditteschule - FCN-Schule	
			S177	3	Ditteschule - Neuber-Schule - Förderschule	
			V-91	3	Bürgerbus Lengenfeld	*17a
			V-901	3	Rufbus Lengenfeld (Bürgerbus)	*17b
V-902	3	Rufbus Lengenfeld (Bürgerbus)	*17b			

*17a seit 2017

*17b seit 2017 (Verkehrsleistung berechnet mit 15% Abfrage der angebotenen Fahrten)

Bündel-Nr	Bündelname	Fahrplankilometer pro Jahr (Berechnung 2017)	Linien-Nr	Netzkategorie	gegenwärtige Linienführung
6	Rodewisch	260.527	V-59	3	Rodewisch - Rützingrün
			V-60	3	Rodewisch - Röthenbach
			V-61	2	Rodewisch - Auerbach - Bad Reiboldgrün - Schnarrtanne - Schönheide
			V-64	3	Rodewisch - Rothenkirchen - Stützingrün
			V-72	2	Ortsverkehr Rodewisch Busbahnhof - Randsiedlung
			S-404	3	Rodewisch - Wernersgrün - Rothenkirchen - Schönheide
			S-418	3	Rothenkirchen - Wildau
			S-801	3	Schönheide - Schnarrtanne - Auerbach - Rodewisch
S-802	3	Schönheide - Rodewisch Gymnasium			
7	Auerbach	223.803	V-62	3	Beerheide - Rempesgrün - Auerbach
			V-69	2	Rodewisch - Auerbach, Bendelsteingebiet
			A	2	Stadtverkehr Auerbach Gewerbegebiet, An der Sternkoppel -Bendelstein
			B	2	Stadtverkehr Auerbach Rodewisch - Auerbach, Bendelstein
			E	3	Stadtverkehr Auerbach Auerbach, Bendelstein - Rodewisch
			F	2	Stadtverkehr Auerbach Gartenhaus - Göltzschtalzentrum
			V-96	3	Auerbach - Eich, Walderlebnisgarten
			S-416	3	Auerbach, Seminarstr - Auerbach, Bendelstein - Rebesgrün
8	Treuen	124.225	V-63	2	Rodewisch - Auerbach - Treuen
			V-93	3	Ortsbus Treuen - Wetzelngrün
			V-94	3	Ortsbus Treuen - Eich
			S-413	3	Eich - Treuen
9	Falkenstein	244.282	V-52	2	Ortsbus Falkenstein - Ellefeld
			V-54	3	Falkenstein - Reumtengrün - Auerbach
			V-55	2	Rodewisch - Auerbach - Falkenstein
			V-57	3	Falkenstein - Altmannsgrün - Treuen
			S-420	3	Ober-/Unterlauterbach - Falkenstein - Treuen - Auerbach
10	Stadtverkehr Klingenthal	184.753	Klingenthal A	2	Stadtverkehr Klingenthal Kopernikusring - Aschberg
11	Göltzschtal - Klingenthal	388.967	V-51	3	Tannenbergesthal - Schneckenstein
			V-53	2	Falkenstein - Hammerbrücke - Muldenberg - Klingenthal
			V-71	3	Sachsengrund - Tannenbergesthal - Muldenberg - Schöneck
			V-79	2	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal
			S-357	3	Klingenthal - Schöneck - Klingenthal

Bündel-Nr	Bündelname	Fahrplankilometer pro Jahr (Berechnung 2017)	Linien-Nr	Netzkategorie	gegenwärtige Linienführung
12	Markneukirchen	106.309	V-29	3	Gunzen - Schöneck - Markneukirchen
			V-31	2	Markneukirchen - Erlbach - Markneukirchen
			V-46	3	Markneukirchen - Breitenfeld
			V-47	3	Markneukirchen - Wernitzgrün - Landwüst
			S- 201	3	Sohl - Markneukirchen
13	Oelsnitz Verbindungsachsen	252.767	V-36	2	Oelsnitz - Falkenstein
			V-38	2	Oelsnitz - Schöneck - Klingenthal
14	Oelsnitz	235.260	V-32	3	Oelsnitz - Marieney - Wohlbach
			V-33	3	Oelsnitz - Ebersbach - Hundstgrün - Eichigt
			V-35	3	Oelsnitz - Oberhermsgrün - Eichigt - Bergen - Ebmath - Tiefenbrunn
			V-37	3	Oelsnitz - Dröda - Bobenneukirchen - Ottengrün
			V-39	3	Oelsnitz - Taltitz - Magwitz - Oelsnitz
			V-40	3	Oelsnitz - Theuma - Lottengrün und zurück
			Oelsnitz_A	2	Stadtverkehr Oelsnitz Markt - Siedlung
			Oelsnitz_B	2	Stadtverkehr Oelsnitz Bf - Markt
			S-271	3	Oelsnitz - Adorf
15	Adorf/Kurbäder	359.833	V-22	3	Adorf - Leubetha - Saalig - Wohlbach
			V-26	3	Bad Elster - Reuth - Sohl - Bad Elster
			V-27	3	Bad Elster - Bad Brambach - Schönberg
			V-30	2	Bad Elster - Adorf - Markneukirchen - Schöneck/ Klingenthal
			V-23	3	Bürgerbus Adorf
			V-24	3	Bürgerbus Bad Elster
16	Plauen Ost	218.433	V-7	2	Plauen - Theuma - Bergen - Falkenstein
			V-8	3	Lottengrün - Theuma
			V-56	3	Falkenstein - Schönau
			S-255	3	Großfriesen - Lottengrün - Theuma
			S-258	3	Trieb - Schöneck - Plauen
17	Plauen - Oelsnitz	325.492	V-9	2	Plauen - Oelsnitz - Adorf - Bad Elster
			V-13	3	Unterlosa - Oberlosa - Plauen
			S-251	3	Plauen - Unterlosa

*17a

*17a

*16

*16 seit 2016

*17a seit 2017

Bündel-Nr	Bündelname	Fahrplankilometer pro Jahr (Berechnung 2017)	Linien-Nr	Netzkategorie	gegenwärtige Linienführung
18	Plauen Süd	252.718	V-21	3	Plauen - Pirk - Hof/Saale
			V-41	3	Oelsnitz - Triebel - Wiedersberg und zurück
			V-44	3	Oelsnitz -Hof und zurück
			S-252	3	Plauen - Thiergarten - Meßbach
19	Plauen Süd-West	242.380	V-3	3	Plauen - Reuth - Mißlareuth
			V-12	3	Plauen - Neundorf - Rößnitz - Schneckengrün - Zwoschwitz - Plauen
			V-16	3	Plauen - Weischlitz - Schwand - Krebes
			S-250	3	Mißlareuth - Krebes - Pirk - Rodersdorf
			S-254	3	Krebes - Pirk - Weischlitz
20	Plauen Nord-West	353.240	V-4	2	Plauen - Pausa (- Zeulenroda)
			V-10	3	Plauen - Kauschwitz - Fröbersgrün
			V-14	3	Plauen - Leubnitz - Rodau - Schönberg - Mühltruff
			S-253	3	Pausa - Ranspach - Thierbaum
			S-256	3	Mehltheuer - Mühltruff
			V2a	3	Mehltheuer - Weischlitz
			V-2b	3	Mehltheuer - Pausa - Ebersgrün
21	Plauen Nord	292.150	V-6	2	Plauen - Treuen - Lengenfeld
			V-17	3	Plauen - Gansgrün - Talsperre Pöhl
			V-18	3	Plauen - Möschwitz - Talsperre Pöhl - Reimersgrün
			V-19	2	Plauen - Reißig -Jößnitz - Steinsdorf - Elsterberg
			S-217	3	Mechelgrün - Thoßfell
22	Vreizeit-Busnetz	244.062	V-200	2	Bad Elster - Klingenthal - Auerbach - Reichenbach - Mylau
			V-210/211	2	Rautenkranz - Schöneck - Adorf - As
			V-220	2	Plauen - Talsperre Pöhl - Barthmühle
			V-221	2	Jocketa - Helmsgrün
			V-230	2	Plauen - Oelsnitz - Adorf - Bad Elster

*16

*16

*16

*16

*16

*16

seit 2016

Anlage 2: Mengengerüst und Anschaffungspreise technischer Geräte des Verbundweiten Kundenabfertigungs- und Telematiksystem für den Verbundraum Vogtland

Kundenabfertigungs- und Telematiksystem im ZVV

Nr.	Bereich/Position	Summe - Bus	Zweckbindung AN je Stück	Zweckbindung AN
		Stückzahl		
1	Fahrzeugausrüstung Bus			
1.1	Bordrechner	185	498,37 €	92.198,60 €
1.2	Chipkartenleser/-schreiber	185	27,77 €	5.136,83 €
1.3	Check-in/out-Terminal (Stadtverkehr Plauen)	4	545,13 €	2.180,50 €
1.4	2D-Barcode-Leser	185	44,51 €	8.234,04 €
1.5	Modul Datenübertragung	185	203,55 €	37.657,52 €
1.7	Montage; Installation; Verkabelung			
1.8	Sonderkonstruktion, Haltevorrichtung	186	19,40 €	3.607,63 €
1.9	sonstiges Zubehör	14	105,35 €	1.474,90 €
1.10	Softwarekosten, Support	5	2.800,39 €	14.001,97 €
1.11	BackOffice, Datenschnittstellen	5	669,24 €	3.346,18 €
2	mobile Terminals (Verkauf, Kontrolle)			0
2.1	Handterminal	19	449,58 €	8.541,93 €
2.2	Fahrzeughalterung	17	33,08 €	562,28 €
2.3	Softwarekosten, Support	5	669,91 €	3.349,56 €
3	stationärer Verkauf			0
3.1	Verkaufsterminal	4	797,07 €	3.188,27 €
	Summe Investitionskosten eFM			183.480,20 €

Check-in/Check-out für den Verbundraum Vogtland

Nr.	Position	Summe	Zweckbindung AN je Stück	Zweckbindung AN
		Stückzahl		
1	Fahrzeugausrüstung Bus			
1.1.1	Check-in/out-Terminal	166	130,79 €	21.711,42 €
1.1.2	Check-in/out-Terminal ohne Förderung	9	980,94 €	8.828,44 €
1.2	Montage; Installation; Verkabelung			
1.3	Projekt	1	680,83 €	680,83 €
1.4	Softwarekosten, Support	1	955,35 €	955,35 €
1.5	BackOffice, Datenschnittstellen	1	4.049,17 €	4.049,17 €
	Summe Inverstitionskosten CICO			36.225,21 €

Entwurf

Vertrag zur Berücksichtigung des Förderbescheides über die Beschaffung des Verbundweiten Kommunikations- und Telematiksystems im Verkehrsverbund Vogtland im Falle der Nichtwiedererlangung von Genehmigungen im Linienverkehr

Zwischen dem

Zweckverband ÖPNV Vogtland

Göltzschtalstraße 16

09209 Auerbach

(ZVV)

und der

>Unternehmer GmbH<

Straße 2

08XXX Vogtland

(Unternehmer)

Mit dem Zuwendungsbescheid vom 30.07.2014 (ggf: in der Fassung des jeweils letzten Änderungsbescheides vom @@@,) Aktenzeichen @@@ wurde der Unternehmer GmbH vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, ein Betrag in Höhe von @@@,00 € für die Beschaffung und Installation von Komponenten (siehe Anlage) des Verbundweiten Kommunikations- und Telematiksystems ZVV (EFM2014) bewilligt.

Zur Absicherung einer zweckentsprechenden Nutzung der Komponenten während des Förderzeitraumes im Bereich des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland (ZVV) wird der vorliegende Vertrag geschlossen.

Kann der Zuwendungszweck gemäß vorgenanntem Zuwendungsbescheid vom Unternehmer nicht mehr erfüllt werden, weil die Genehmigung für die Durchführung des Linienverkehrs erlischt, hat er das Fördergut mit allen Rechten und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden auf Verlangen des ZVV an den nachfolgenden Liniengenehmigungsinhaber zu übergeben.

Dies setzt voraus, dass der nachfolgende Liniengenehmigungsinhaber die Übertragung des Fördergutes mit allen Rechten und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden annimmt und der Fördermittelgeber der Übertragung zustimmt.

Der ZVV verpflichtet sich, die Übernahme des Fördergutes mit allen Rechten und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden vom nachfolgenden Liniengenehmigungsinhaber zu verlangen, wenn dieser gemäß VO (EG) 1370/2007

- aus einem von ihm veranlassten wettbewerblichen Verfahren oder einer Direktvergabe hervorgeht bzw.

- ein interner Betreiber ist

und folglich eine identische Verkehrsleistung, verglichen mit der erloschenen Genehmigung des Unternehmers, ausführt.

Der ZVV setzt dabei einen Ablösebetrag als Ausgleich für den erbrachten Eigenanteil des Unternehmers am Kaufpreis fest. Dieser berechnet sich wie folgt:

Der Eigenanteil am Fördergut ermittelt sich aus dem Kaufpreis der erworbenen und geförderten Komponenten abzüglich der fest installierten Teile multipliziert mit dem erbrachten Eigenanteil in Prozent. Der Ablösebetrag ergibt sich, wenn der Eigenanteil durch die Monate der Zweckbindung geteilt wird und dieses Ergebnis mit der Anzahl der vollen Monate des verbleibenden Zweckbindungszeitraumes multipliziert wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Geschäftsordnung des Nahverkehrsbeirates

Präambel

Die Leistungen des ÖPNV im Verkehrsverbund Vogtland werden durch mehrere Verkehrsunternehmen erbracht. Die hieraus resultierenden vertraglichen Beziehungen untereinander und zum ZV ÖPNV Vogtland werden im Kooperationsvertrag geregelt, dessen Anlage 1 diese Geschäftsordnung zum Nahverkehrsbeirat darstellt.

§ 1

- 1.) Der Nahverkehrsbeirat ist ein Gremium der am Kooperationsvertrag beteiligten Partner, der auf der Grundlage der Regelungen des Kooperationsvertrages gebildet und tätig wird.
- 2.) Die Mitgliedschaft im Nahverkehrsbeirat beginnt für die Erstunterzeichner des Kooperationsvertrages automatisch mit dessen In-Kraft-Treten, ansonsten mit der Wirksamkeit des Beitritts zum Kooperationsvertrag.
- 3.) Jedes Mitglied hat einen ständigen Vertreter schriftlich zu benennen, der stets das Unternehmen in Beratungen und Abstimmungen des Nahverkehrsbeirates vertritt. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, ist nur ein vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder vom Inhaber mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 2

- 1.) Die Mitglieder des Nahverkehrsbeirates bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz, welche die Arbeit des Nahverkehrsbeirates leiten und koordinieren.
- 2.) Der Vorsitz wird mit Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und soll abwechselnd durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Regionalbusunternehmen und die Stadtverkehrsunternehmen gestellt werden. Der stellvertretende Vorsitz soll aus den Reihen derjenigen Unternehmen gewählt werden, welche den nächsten Vorsitz stellen.

§ 3

- 1.) Versammlungen des Nahverkehrsbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr statt. Sie sind vom Vorsitz, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
- 2.) Die Tagesordnung setzt der Vorsitz in Abstimmung mit den Nahverkehrsbeiratsmitgliedern fest. Anträge der Nahverkehrsbeiratsmitglieder zur Tagesordnung, deren Ergänzung oder Änderung sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt des Beirates dem Vorsitz schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt werden können.
- 3.) Der Vorsitz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/4 der Beiratsmitglieder haben.

§ 4

- 1.) Außerordentliche Versammlungen können vom Vorsitzter einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Nahverkehrsbeirates erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorsitzter verlangt wird.
- 2.) Eine von der Beiratsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Versammlung muss spätestens 2 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzter einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Versammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 5

Versammlungen des Nahverkehrsbeirates werden durch den Vorsitzter oder den stellvertretenden Vorsitzter geleitet. Die vom Beirat gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen.

§ 6

- 1.) Der Nahverkehrsbeirat ist beschlussfähig, wenn auf Grund einer ordnungsgemäßen Einladung die anwesenden Beiratsmitglieder über mindestens 2/3 der abstimmungsberechtigten Stimmen verfügen.
- 3.) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat der Vorsitzter, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzter, unverzüglich unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 7

- 1.) Der Nahverkehrsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Nahverkehrsbeiratsmitglieder, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes geregelt ist.
- 2.) Die Verkehrsunternehmen des Nahverkehrsbeirates beschließen den jeweiligen Verbundtarif Vogtland, alle Kooperationspartner den Regionalfahrplan Vogtland und das jeweilige Marketing einstimmig.
- 3.) Der einstimmigen Beschlussfassung bedarf es ferner, wenn
 - aus dem zu beschließenden Sachverhalt für die Verkehrsunternehmen Investitionen über mindestens 1 Mio. € resultieren,
 - aus dem zu beschließenden Sachverhalt bei mindestens einem Unternehmen eine Investition erfordert, welche die Höhe einer monatlichen Einnahme des Unternehmens gemäß §§ 9 bis 11 des Kooperationsvertrages, mindestens jedoch 10T€ übersteigt.
 - oder wenn durch den zu beschließenden Sachverhalt erheblich in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eines Unternehmens eingegriffen wird.

§ 8

- 1.) Abstimmungen innerhalb des Nahverkehrsbeirates werden nach folgendem Abstimmungsschlüssel durchgeführt
 - Jedes Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsbeirat verfügt über eine Grundstimme,
 - pro vollen 5 Prozentpunkten am Anteil der beförderten Personen aller gemäß Kooperationsvertrag, § 2 (1) definierter verbundrelevanter Verkehre im Kalenderjahr vor der Abstimmung erhält ein Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsbeirat eine weitere Stimme,
 - pro vollem Prozentpunkt am Anteil der erbrachten Personen-Kilometer aller gemäß Kooperationsvertrag, § 2 (1) definierter verbundrelevanter Verkehre im Kalenderjahr vor der Abstimmung erhält ein Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsbeirat eine weitere Stimme,
 - Für Entscheidungen und Beschlüsse, über die alle Nahverkehrsbeiratsmitglieder abstimmen, erhält der ZV ÖPNV Vogtland einen Stimmenanteil, welcher dem Quotienten aus der Gesamtstimmenanzahl der Verkehrsunternehmen und der Anzahl der Nahverkehrsbeiratsmitglieder am Tage der Abstimmung entspricht.
- 2.) Jedes Nahverkehrsbeiratsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- 3.) Die Abstimmung erfolgt offen.

Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Tarife

1. Mitglieder

Die Vertragspartner bilden im Rahmen des § 1 (2) des Kooperationsvertrages eine Arbeitsgruppe Verbundtarif Vogtland unter Leitung der Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV), die durch die VVV regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr, einberufen wird.

In die Arbeitsgruppe kann jeder Vertragspartner einen Vertreter entsenden.

2. Protokollierung

Zu jeder Beratung wird die VVV eine Tagesordnung erstellen und rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Beratung, mit der Einladung schriftlich bekannt geben. Inhalt und Ergebnisse einer Beratung werden von der VVV in einem Protokoll dokumentiert und zeitnah an jeden Vertragspartner versendet. Änderungen und Ergänzungen zum Protokoll sind bei der nächsten Beratung der Arbeitsgruppe, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Protokolls beim jeweiligen Unternehmen, gegenüber der VVV vorzubringen. Erfolgt das nicht, gilt das Protokoll als bestätigt.

3. Aufgaben

Auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit und mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung des VTV gegenüber den Fahrgästen übernimmt die Arbeitsgruppe folgende Aufgaben. Dabei hat sie auch die Anweisungen des Nahverkehrsbeirates zu beachten:

- Weiterentwicklung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VTV im Rahmen des jeweils gültigen Beförderungsrechts
- Abstimmung der Auslegung der Regelungen des VTV
- Erarbeitung von tariflichen Maßnahmen als Reaktion auf repräsentative Kundenanforderungen bzw. zur Kundenpflege/Neukundengewinnung (Sondertickets) sowie
- ständige Analyse des Fahrgastverhaltens aus der Entwicklung der kassentechnischen Verbundeinnahmen und des Fahrausweisverkaufs.

4. Information an den Nahverkehrsbeirat

Die VVV wird den Nahverkehrsbeirat bei jeder Versammlung über das Ergebnis der Analyse des Fahrgastverhaltens informieren.

Ergibt sich aus der Analyse der Entwicklung der kassentechnischen Verbundeinnahmen und des Fahrausweisverkaufs die Notwendigkeit von Korrekturen, dann erarbeitet die Arbeitsgruppe Tarif die entsprechenden Maßnahmen und legt sie dem Nahverkehrsbeirat vor.

Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Fahrplan

1. Mitglieder

Die Vertragspartner bilden im Rahmen des § 1 (2) des Kooperationsvertrages eine Arbeitsgruppe Fahrplan unter Leitung der Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV), die durch die VVV regelmäßig, mindestens jedoch in angemessener Frist vor Erscheinen eines neuen Fahrplanes bzw. Berichtigungsblattes, einberufen wird.

In die Arbeitsgruppe kann jeder Vertragspartner einen Vertreter entsenden.

2. Protokollierung

Zu jeder Beratung wird die VVV eine Tagesordnung erstellen und rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Beratung, mit der Einladung schriftlich bekannt geben. Inhalt und Ergebnisse einer Beratung werden von der VVV in einem Protokoll dokumentiert und zeitnah an jeden Vertragspartner versendet. Änderungen und Ergänzungen zum Protokoll sind bei der nächsten Beratung der Arbeitsgruppe, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Protokolls beim jeweiligen Unternehmen, gegenüber der VVV vorzubringen. Erfolgt das nicht, gilt das Protokoll als bestätigt.

3. Aufgaben

Anliegen der Fahrplanarbeit ist die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Leistungsangebotes, welches in Qualität und Quantität den Festlegungen im Nahverkehrsplan entspricht. Dazu übernimmt die Arbeitsgruppe folgende Aufgaben. Dabei hat sie auch die Anweisungen des Nahverkehrsbeirates zu beachten:

- Erarbeitung eines Ablaufplanes mit zeitlichen und inhaltlichen Schwerpunkten für die Erarbeitung von Fahrplänen
- Erstellung von Angebotskonzepten zu Linien des Nahverkehrs (*im SPNV entsprechend Leistungsbestellung des Aufgabenträgers*)
- Bearbeitung aller für den Nahverkehr relevanten Fragen
- Durchführung von Fahrplankonferenzen und Abstimmung der Angebotskonzepte der beteiligten Verkehrsunternehmen
- Koordinierung der Unternehmensfahrpläne zum Verbundfahrplan

4. Information an den Nahverkehrsbeirat

Die VVV wird den Nahverkehrsbeirat bei jeder Versammlung über die Ergebnisse der Fahrplanarbeit informieren.

Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe Marketing

1. Mitglieder

Die Vertragspartner bilden im Rahmen des § 1 (2) des Kooperationsvertrages eine Arbeitsgruppe Marketing unter Leitung der Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV), die durch die VVV regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr, einberufen wird.

In die Arbeitsgruppe kann jeder Vertragspartner einen Vertreter entsenden.

2. Protokollierung

Zu jeder Beratung wird die VVV eine Tagesordnung erstellen und rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Beratung, mit der Einladung schriftlich bekannt geben. Inhalt und Ergebnisse einer Beratung werden von der VVV in einem Protokoll dokumentiert und zeitnah an jeden Vertragspartner versendet. Änderungen und Ergänzungen zum Protokoll sind bei der nächsten Beratung der Arbeitsgruppe, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Protokolls beim jeweiligen Unternehmen, gegenüber der VVV vorzubringen. Erfolgt das nicht, gilt das Protokoll als bestätigt.

3. Aufgaben

Anliegen der Marketingarbeit ist die Erarbeitung eines einheitlichen Marketingkonzeptes für den Verbundtarif Vogtland unter Wahrung des eigenständigen Erscheinungsbildes der Verkehrsunternehmen, welches das Betreiben eines ständigen und wirksamen Marketings ermöglicht. Dazu übernimmt die Arbeitsgruppe folgende Aufgaben. Dabei hat sie auch die Anweisungen des Nahverkehrsbeirates zu beachten:

- Erarbeitung eines einheitlichen kurz-, mittel- und langfristigen Marketingkonzeptes mit zeitlichen und inhaltlichen Schwerpunkten für Teilbereiche und die Erarbeitung von Einzelmaßnahmen
- Erarbeitung von Einzelmaßnahmen für den Zeitraum eines Jahres und von Strategien zur Umsetzung
- Ständige Analyse der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen anhand von aussagekräftigen Indikatoren
- Abstimmung mit Vorgaben der Marketingstrategie des ZV ÖPNV Vogtland sowie touristischer Marketingstrategien
- Erarbeitung von kurzfristigen Einzelmaßnahmen für Sonderevents

4. Information an den Nahverkehrsbeirat

Die VVV wird den Nahverkehrsbeirat bei jeder Versammlung über alle Marketingmaßnahmen und deren Wirksamkeit sowie Änderungen des Marketingkonzeptes informieren.

Zustimmungserklärung

Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH erklärt, dass sie Kenntnis der sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen ZV ÖPNV Vogtland, Plauener Straßenbahn GmbH, Plauener Omnibusbetrieb GmbH, Göltzschtal-Verkehr GmbH, Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH, Omnibusbetrieb Edith Meichsner GmbH, Herold's Reisen, Bayerischen Oberlandbahn GmbH und Die Länderbahn GmbH DLB für sie ergebenden Rechte und Pflichten erlangt hat und diesen zustimmt.

Ort, Datum

Geschäftsführer
Verkehrsverbund Vogtland GmbH

Fahrplanjahr:		2003	2015	
Fahrplanzeitraum:			01.01. - 31.12.2015	01.01. - 31.12.2015
Erstellungdatum:		Februar 05		August 14
Zusammenfassung		Basisjahr 2003	Jahresvorschau	Abrechnung
Summe		7.461.669	9.077.981	9.194.663
PSB Strab		1.575.114	948.786	948.786
PSB Bus			343.714	343.714
Bahnen		1.102.304	3.142.926	3.142.926
Busse		4.784.251	4.642.555	4.759.237
Summe VU		2.217.149	2.007.878	2.091.887
POB		1.165.596	1.007.816	1.134.469
GVG		1.074.575	1.132.641	1.096.714
RVR		96.008		
MEI		116.649	121.320	116.135
MO		114.274	96.486	56.907
HER		0	276.414	263.125
DB / EB		720.861	822.721	822.721
DLB		381.443	2.068.752	2.068.752
BEV			251.453	251.453

Linien Nr.	Bezeichnung (FETT = VTV-Gebiet)	Verkehrs- unternehm- en	Basisjahr 2003	Vorschau 2015	Abrechnung 2015
V-051	Tannenbergesthal - Schneckenstein	MO	14.799,40	10.234,22	6.005,28
V-071	Sachsengrund - Tannenbergesthal - Muldenberg - Schöneck	MO	99.474,86	86.251,32	50.901,74
City-Linie A	Gewerbegebiet, An der Sternkoppel - Bendelstein	GVG	69.869,01	38.499,01	38.499,01
City-Linie B	unterer Bahnhof - EKZ Klingenthaler Straße	GVG	17.529,59	41.666,57	41.666,57
City-Linie E	Heizhaus - Friedhof	GVG	959,27	929,58	859,56
City-Linie F	Auerbach, Gartenhaus - Göltzschtalzentrum	GVG	0,00	35.703,36	35.703,36
V-051	Tannenbergesthal - Schneckenstein	GVG	0,00	0,00	4.020,94
V-052	Ortsbus Falkenstein - Ellefeld	GVG	0,00	31.953,90	32.766,06
V-053	Falkenstein - Hammerbrücke - Muldenberg - Klingenthal	GVG	109.280,94	87.255,44	87.532,95
V-054	Falkenstein - Reumtengrün - Auerbach	GVG	29.511,88	18.765,07	18.711,25
V-055	Rodewisch - Auerbach - Falkenstein - Auerbach - Rodewisch	GVG	216.087,89	141.224,58	140.611,73
V-056	Falkenstein - Trieb - Bergen - Schönau	GVG	27.744,69	14.205,28	14.205,28
V-057	Falkenstein - Altmannsgrün - Treuen	GVG	37.842,28	29.518,24	29.309,20
V-059	Rodewisch - Rützensgrün	GVG	9.756,92	8.335,73	8.292,49
V-060	Rodewisch - Röthenbach - Lengelfeld	GVG	27.442,73	19.462,00	19.521,94
V-062	Rodewisch - Auerbach - Rempesgrün	GVG	1.180,64	18.316,97	18.316,97
V-063	Rodewisch - Auerbach - Treuen	GVG	145.399,55	102.987,06	100.870,40
V-064	Rodewisch - Rothenkirchen - Eibenstock - Johanngeorgenstadt	GVG	63.933,14	43.422,10	42.902,96
V-069	Rodewisch - Auerbach, Bendelsteingebiet	GVG	138.637,44	80.668,98	80.094,42
V-071	Sachsengrund - Tannenbergesthal - Muldenberg - Schöneck	GVG	0,00	0,00	32.085,09
V-072	Rodewisch - Rodewisch, Randsiedlung	GVG	21.429,65	16.249,34	16.242,61
V-079	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal	GVG	192.076,41	146.929,52	153.430,15
V-088	Reichenbach - Lengelfeld - Rodewisch	GVG		27.635,19	27.383,75
V-9	Plauen - Oelsnitz - Adorf - Bad Elster	GVG		3.748,64	3.815,84
V-18	Plauen - Möschwitz - Talsperre Pöhl - Reimersgrün	GVG		515,90	515,90
V-30	Bad Elster - Adorf - Markneukirchen - Klingenthal	GVG		2.854,88	2.854,88
V-73	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Plauen	GVG		1.480,29	1.442,69
V-87	Reichenbach - Netzschkau - Reimersgrün	GVG		755,70	755,70
8879	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal	GVG		20.790,33	21.654,09
V-092	Rodewisch - Lengelfeld - Pechtelsgrün - Irfersgrün	GVG	7.645,66	9.000,50	9.000,50
V-093	Ortsbus Treuen - Wetzelsgrün	GVG		6.670,43	3.771,81
V-094	Ortsbus Treuen - Eich	GVG		5.973,70	3.628,62
V-096	Auerbach - Eich, Walderlebnispark	GVG		4.202,91	4.202,91
S-404	Schönheide - Stützensgrün - Rodewisch	GVG	15.094,64	10.028,72	10.028,72
S-413	Eich - Treuen	GVG	3.207,28	3.761,88	3.761,88
S-416	Reumtengrün - Rebesgrün	GVG	789,60	4.730,08	4.730,08
S-418	Rothenkirchen - Wildenau	GVG	3.991,16	4.409,80	4.409,80
S-420	Dorfstadt - Falkenstein - Treuen - Auerbach	GVG	26.185,24	25.164,18	25.274,72
CZ-19	Bad Elster - Asch	POB	8.681,00	1.528,92	1.528,92
V-002a	Mehltheuer - Weischlitz	POB			38.669,40
V-002b	Mehltheuer - Pausa	POB			15.798,04
V-003	Plauen - Mißlareuth	POB	92.942,40	67.446,89	68.665,33
V-004	Plauen - Pausa - (Bernsgrün-Ranspach)- Zeulenroda	POB	160.718,21	126.495,37	126.726,91
V-007	Plauen - Theuma - (Bergen)- Falkenstein	POB	215.398,89	162.083,91	162.626,15
V-007A	AST Reusa - Großfriesen	POB		10.584,14	10.618,72
V-008	Theuma - Lottengrün - Tirlersdorf	POB	10.129,40	1.915,72	1.915,72
V-009	Plauen - Oelsnitz - Adorf - Bad Elster	POB	354.869,13	307.220,20	308.100,35
V-010	Plauen - Kauschwitz - Fröbersgrün	POB	16.884,75	14.306,99	13.883,99
V-011/21	Plauen - Pirk - Heinersgrün - Hof / Saale	POB	114.687,98	109.464,42	107.672,34
V-012	Plauen - Neundorf - Rößnitz - Schneckenengrün - Zwoschwitz - Plauen	POB	39.601,61	50.454,90	50.423,94
V-013	Plauen - Oberlosa - Unterlosa	POB	14.457,61	6.908,68	5.353,92
V-014	Plauen - Leubnitz - Rodau - Schönberg - Mühltruff	POB	101.391,55	77.787,48	82.124,68
V-015	Plauen - Tiergarten - Ostvorstadt - (Stöckigt)- Schloditz	POB	17.914,54	8.951,35	9.040,27
V-016	Plauen - Weischlitz - (Schwand)- Krebs	POB	42.013,18	31.116,98	29.074,80
V-019	Plauen - Jößnitz - (Steinsdorf)- Elsterberg	POB	72.929,55	87.405,64	85.922,74
V-022	Adorf - Saalig - Wohlbach	POB	17.093,20	20.973,44	20.973,44
V-023	Adorf - Gettengrün - Bergen - Freiberg - Adorf	POB	766,48	761,40	761,40
V-025/ V-9	Bad Elster - Adorf, Bahnhof - Krankenhaus (AST)	POB	22.605,88	20.603,22	20.603,22
V-026	Bad Elster - Reuth - Sohl - Bad Elster	POB	14.543,77	17.409,52	17.631,34
V-027	Bad Elster - Bad Brambach - Schönberg	POB	71.678,17	57.219,38	57.913,10

V-029	Schöneck - Markneukirchen	POB	17.587,14	25.936,00	25.936,00
V-030	Bad Elster - Adorf - Markneukirchen - Klingenthal	POB	236.974,36	5.761,26	5.797,48
V-031	Markneukirchen - Erlbach	POB	19.653,89	27.056,12	27.420,84
V-032	Oelsnitz - Marieney	POB	32.070,27	24.576,38	24.526,99
V-033	Oelsnitz - Ebersbach - Hundsgrün - Eichigt	POB	15.999,64	8.414,88	8.414,88
V-035	Oelsnitz - Bergen - Ebmath - Tiefenbrunn	POB	71.376,00	54.108,65	54.108,65
V-036	Oelsnitz - Falkenstein	POB	0,00	117.799,05	118.066,93
V-037	Oelsnitz Dröda - Weidig - Bobenneukirchen - Ottengrün	POB	0,00	62.702,09	62.702,09
V-038	Oelsnitz - Schöneck - Klingenthal	POB	0,00	138.454,93	138.394,25
V-039	Oelsnitz - Taltitz - Magwitz - Oelsnitz	POB	35.924,61	34.809,11	34.690,06
V-040	Oelsnitz - Lottengrün - Tirpersdorf	POB	0,00	19.142,16	19.149,68
V-041	Oelsnitz - Triebel - Wiedersberg	POB	0,00	50.143,25	50.150,23
V-042	Stadtverkehr Oelsnitz, Markt - Oelsnitz, Siedlung	POB	0,00	7.279,58	6.966,89
V-043	Stadtverkehr Oelsnitz, Bahnhof - Markt	POB	0,00	9.630,32	9.517,04
V-044	Oelsnitz - Gassenreuth - Hof / Saale	POB	0,00	25.183,92	30.053,87
V-046	Markneukirchen - Breitenfeld	POB	15.714,88	13.816,52	13.816,52
V-047	Markneukirchen - Wernitzgrün - Landwüst	POB	24.597,15	23.360,03	22.851,55
V-18	Plauen - Möschwitz - Talsperre Pöhl - Reimersgrün	POB		1.050,50	1.050,50
V-73	Plauen - Reichenbach	POB		2.962,86	2.886,46
V-87	Reichenbach - Netzschkau - Reimersgrün	POB		1.434,40	1.434,40
8879	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal	POB		15.194,02	15.762,34
V-048	Klingenthal - Kopernikusring - Klingenthal II - Klingenthal III - Aschberg	HER	209.732,97	195.911,88	195.911,88
S-201	Sohl - Markneukirchen	POB	12.272,08	15.219,84	15.668,70
S-217	Mechelgrün - Thoßfeld	POB	3.211,00	3.816,40	3.634,36
S-250	Mißlareuth - Krebs - Pirk - Rodersdorf	POB	34.642,76	33.290,26	36.896,82
S-251	Plauen - Neundorf	POB	10.492,28	11.328,69	11.328,88
S-252	Plauen - Thiergarten - Meßbach	POB	11.563,88	13.951,48	12.662,74
S-253	Pausa - Ranspach - Thierbach - Wallengrün	POB	14.882,39	16.324,10	16.324,10
S-254	Krebs - Pirk - Weischlitz	POB	7.268,95	43.269,89	60.055,86
S-255	Theuma - Droßdorf - Zaulsdorf - Tirpersdorf	POB	10.499,28	5.986,16	6.996,04
S-256	Plauen - Mühltröf	POB	33.368,46	8.856,52	11.416,25
S-271	Oelsnitz - Bad Brambach - Schönberg	POB	10.009,62	5.152,88	5.266,10
S-441	Wiedersberg - Triebel - Eichigt	POB	0,00	1.226,92	1.910,68
Linie A	Friesen - Oberreichenbach	RVB	33.568,90	31.180,26	31.114,70
Linie B	Zentralhaltestelle Rotschau	RVB	13.367,73	13.619,72	12.017,19
Linie C	RC verschiedene Streckenführungen	RVB	120.340,17	120.132,08	120.116,40
V-006	Plauen - Treuen - Lengenfeld	RVB	157.054,89	147.926,79	147.700,38
V-017	Plauen - Gansgrün - Talsperre Pöhl	RVB	27.580,73	21.354,83	21.301,91
V-018	Plauen - Möschwitz - Talsperre Pöhl - Reimersgrün	RVB	64.924,85	46.327,49	45.273,95
V-066	Rodewisch - Lengenfeld - Irfersgrün - Ebersbrunn - Zwickau	RVB	44.637,65	38.308,75	38.308,75
V-073	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Plauen	RVB	48.889,65	26.115,47	20.249,92
V-074	Reichenbach - Weißensand - Lengenfeld	RVB	52.815,22	54.992,77	55.649,49
V-075	Neumark - Gospersgrün - Reuth	RVB	12.445,22	11.859,33	10.191,48
V-076	Reichenbach - Schönbach - Neumark	RVB	35.353,11	42.512,78	43.983,03
V-077	Reichenbach - Cunsdorf - Reuth	RVB	50.521,24	37.107,58	36.432,60
V-079	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal	RVB	0,00	45.469,16	47.131,65
V-009	Plauen - Oelsnitz - Adorf - Bad Elster	RVB		11.261,60	11.331,04
V-030	Bad Elster - Adorf - Markneukirchen - Klingenthal	RVB		8.647,52	8.647,52
8879	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal	RVB	0,00	21.868,17	22.629,97
V-080	Bürgerbus Mylau - Lambzig - Foschenroda - Netzschkau	RVB	617,40	19.190,05	19.298,84
V-082	Reichenbach - Hauptmannsgrün	RVB	46.255,16	56.463,61	55.464,05
V-083	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Treuen	RVB	57.921,80	44.516,25	44.069,13
V-084	Reichenbach - Mylau - Netzschkau - Elsterberg	RVB	101.350,60	95.851,11	94.118,12
V-087	Reichenbach - Netzschkau - Reimersgrün	RVB	12.508,37	38.954,69	38.263,75
V-088	Reichenbach - Lengenfeld - Rodewisch	RVB	134.635,51	102.123,07	101.481,73
V-090	Lengenfeld - Waldkirchen - Irfersgrün	RVB	24.931,98	22.324,49	22.211,78
V-093	Ortsbus Treuen - Wetzelsgrün	RVB		6.670,43	7.517,60
V-094	Ortsbus Treuen - Eich	RVB		5.973,70	6.968,98
V-095	Reichenbach - Neumark - Hauptmannsgrün - Reichenbach	RVB	21.077,20	5.076,05	4.928,48
V-097	Treuen - Eich, Walderlebnisgarten	RVB		15.893,46	0,00
S-102	Lengenfeld, Schule - alle Dörfer	RVB	10.229,89	22.990,52	22.495,99
S-177	Schneidenbach - Reichenbach, FCN-Schule	RVB	3.547,56	17.929,56	7.815,16
V-081	Reichenbach - Netzschkau - Greiz	GVG	43.234,82	43.243,12	42.885,73
V-083	Reichenbach - Netzschkau - Treuen	GVG	52.773,28	49.337,39	48.708,57
V-009	Plauen - Oelsnitz - Adorf - Bad Elster	HER		7.497,28	7.631,68
V-018	Plauen - Möschwitz - Talsperre Pöhl - Reimersgrün	HER		1.031,80	1.031,80
V-030	Bad Elster - Adorf - Markneukirchen - Klingenthal	HER		5.709,76	5.709,76
V-038	Oelsnitz - Schöneck - Klingenthal	HER		5.771,60	5.771,60
V-073	Plauen - Reichenbach	HER		2.960,58	2.885,38
V-087	Reichenbach - Netzschkau - Reimersgrün	HER		1.511,40	1.511,40
8879	Rodewisch - Auerbach - Tannenbergesthal - Klingenthal	HER	0,00	29.681,38	16.333,18
S-357	Klingenthal - Grünbach - Poppengrün - Schöneck	HER		26.338,32	26.338,32
RE 3	Zwickau-Reichenbach-Plauen-Mehltheuer-Hof	DB	377.407,04	391.618,72	391.618,72
RE 3 V	Zwickau-Reichenbach-Plauen-Mehltheuer-Hof	DB	45.077,76	392.414,84	392.414,84
VE 16	Werdau - Plauen - Hof	DLB	261.393,00	99.432,22	99.432,22
RB 27	Gera - Elsterberg	DB		3.122,24	3.122,24
EBx	Zeulenroda - Hof	EB	36.983,00	35.565,51	35.565,51
V-061	Rodewisch - Schnarrtanne - Schönheide	MEI	98.663,89	98.179,48	92.994,19
S-801	Schönheide - Carolagrün - Rodewisch	MEI	12.087,42	15.247,70	15.247,70
S-802	Schönheide - Schnarrtanne - Rodewisch	MEI	5.897,56	7.893,18	7.893,18
VL 1	Zwickau - Irfersgrün-Falkenstein-Klingenthal - Grenze (- Kraslice)	DLB	990.831,17	567.824,01	567.824,01
VL 2	Zwickau - Plauen - Bad Brambach - Grenze (- Cheb)	DLB	950.952,83	578.369,46	578.369,46
VL 3	Plauen - Bad Brambach	DLB	0,00	121.240,52	121.240,52
VL 4	Gera - Elsterberg - Weischlitz	DLB	182.582,49	317.097,03	317.097,03
VL 5	(Kraslice) - Mehltheuer	DLB	198.860,74	384.788,84	384.788,84
BEV1 (V-30)	Bad Elster - Klingenthal	BEV / POB	0,00	245.314,04	245.314,04
BEV2	Schönberg (- Schleiz)	BEV / Komf	0,00	6.138,72	6.138,72

Tarif
des
Verkehrsverbundes Vogtland
(VTV)

Gültig ab 01.01.2017

Änderungen und
Ergänzungen nach
Tarifänderung
01.10.2016

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch	am	Kurzer Inhalt	Berichtigt am	auf Seite
1			Wegfall Regionenticket (RT)	08.12.16	S. 28 ff
2			Anlage 3 RT entfällt	08.12.16	S. 43
3			Anlage 4 RT entfällt	08.12.16	S. 47
4			Anlage 7 Pkt. (5) RT entfällt	08.12.16	S. 52
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Vorwort</u>	6 - 7
<u>Teil A</u> Allgemeine und <i>Besondere</i> Beförderungsbedingungen	
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Anspruch auf Beförderung	9
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	9 - 11
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, <i>Übergangskarten</i>	11 - 12
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	12 - 13
§ 7 Zahlungsmittel	13
§ 8 Ungültige Fahrausweise	13 - 14
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	14 - 15
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	15 - 16
§ 11 Beförderung von Sachen	16 - 17
§ 12 Beförderung von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	17
§ 14 Haftung	17 - 18
§ 15 Verjährung	18
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 17 Gerichtsstand	18
§ 18 Inkrafttreten	18 - 19
<u>Teil B</u> Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland	19
1 Geltungsbereich	19
2 Fahrausweise, Fahrpreise	19 - 20
3 Einzelfahrscheine	21
3.1 Einzelfahrt	21
3.2 Gruppenfahrt	21

	Seite	
4	Netzkarten	22
	4.1 Tageskarten	22
	4.1.1 Tageskarten Single	22
	4.1.2 Tageskarten Kleingruppe	22
	4.2 Starterkarten	22
5	Zeitkarten	23
	5.1 Wochenkarten	23
	5.2 Monatskarten	23 - 24
	5.3 Jahreskarten	24
	5.4 Schülerjahreskarten / Schuljahr	24
	5.5 Schülerjahreskarten / ganzjährig	24
	5.6 SchülerTicket Vogtland	25
	5.7 Übergang 1. Klasse	25
6	Fahrscheine Stadtverkehrszonen	25
	6.1 5-Fahrten-Karten für Stadtverkehrszone Plauen	25 - 26
	6.2 Tageskarten für Stadtverkehrszonen	26
	6.3 Abendkarten für Stadtverkehrszonen	26
	6.4 Monatskarten Stadtverkehrszone, personengebunden	26
	6.5 Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden	26 - 27
7	Unentgeltliche Beförderung	27
8	Übergangsregelung zu Tarifänderungen	27
Teil C Sonderregelungen / Sonderangebote		28
1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	28
2	Alternative Bedienformen	28
	2.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST)	28
	2.2 Linientaxi (LT)	28
	2.3 Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)	28
	2.4 Rufbus	29
	2.5 Kleinbus	29
3	SchülerFerienTicket	29
4	FerienTicket Sachsen (FTS)	30
	4.1 Grundsatz	30
	4.2 Berechtigte	30
	4.3 Fahrkarte	30
	4.4 Gültigkeitsdauer	30
	4.5 Geltungsbereich	30 - 31
	4.6 Mitnahme von Fahrrädern	31
	4.7 Erstattung und Umtausch	31
	4.8 Sicherung gegen Missbrauch	31
	4.9 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS	31 - 32
5	Jobticket	32
6	Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC)	32 - 33

7	Sonderangebote	33
8	EgroNet-Ticket	33
9	Anerkennung der Länder-Tickets der DB	33
<u>Teil D</u> Anlagen		34
Anlage 1	ÖPNV-Linien Verkehrsverbund Vogtland	34 - 37
Anlage 2	Tarifzonenkarte	38
Anlage 3	Fahrscheinverkaufsstellen	39
Anlage 4	Preistabellen	40 - 43
Anlage 5	Abonnement - Bedingungen	44 - 45
Anlage 6	Gebühren und Entgelte	46
Anlage 7	Erstattung von Beförderungsentgelten	47 - 49
Anlage 8	AGB HandyTicket	50 - 59

Vorwort

1. Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des VTV ist im Teil D, Anlage 2 dargestellt.

2. Der Tarif enthält im

Teil A

Allgemeine und *Besondere* Beförderungsbedingungen

Teil B

Tarifbestimmungen

Teil C

Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D

Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im TVA der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
BDSG	=	Bundesdatenschutzgesetz
BefBedV	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	=	Bayerische Oberlandbahn GmbH
DB AG	=	Deutsche Bahn AG
DLB	=	Die Länderbahn GmbH DLB
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefAusglV	=	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
PSB	=	Plauener Straßenbahn GmbH
SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
StPO	=	Strafprozessordnung
TVA	=	Tarif- und Verkehrsanzeiger
TVZ	=	Tourismus- und Verkehrszentrale
vcm	=	vogtland card mobil
VTV	=	Verbundtarif Vogtland

VVV = Verkehrsverbund Vogtland
ZVV = Zweckverband ÖPNV Vogtland

Züge des Nahverkehrs

RB = RegionalBahn
RE = RegionalExpress
IRE = InterRegioExpress
VBG = Regionalzug der vogtlandbahn

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden nur in Euro angegeben.

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

Plauener Straßenbahn GmbH

Wiesenstraße 24, 08527 Plauen

Plauener Omnibusbetrieb GmbH

Friedrich-Eckardt-Straße 3, 08529 Plauen

Göltzschtal-Verkehr GmbH

Bachstraße 93, 08228 Rodewisch

Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH

Rosa-Luxemburg-Str. 27, 08468 Reichenbach

Edith Meichsner GmbH

Hauptstraße 4, 08304 Schönheide

Herold's-Reisen-Klingenthal

Auerbacher Str. 11, 08248 Klingenthal

Die Länderbahn GmbH DLB

Ohmstraße 2, 08496 Neumark

Bayerische Oberlandbahn GmbH

Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG sowie dem AEG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist, wenn

- 1) der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann,
- 2) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- 3) die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
- 4) die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten.

Sachen und Tiere werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen (stark verschmutzte Kleidung tragen, übel riechend sind bzw. Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben).
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 6 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
 - (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen zu verlassen.
 - (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen, auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie den für Nichtraucher gekennzeichneten Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
 9. Eis- und Essenportionen und Getränke im Fahrzeug zu verzehren, die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
 11. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Rollschuhe, Inline-Skater usw.) zu benutzen, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfahrende zweite bzw. weitere Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.
- (4) Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Regionalverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch rechtzeitig dem Fahrer mitgeteilt wird.

Zum gewünschten Halt entscheidet der Fahrzeugführer unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und der Fahrplanlage.

Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.
- (5) Busse im Regional- und Stadtverkehr sind grundsätzlich an der vorderen Wagentür zu betreten.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Aus Sicherheitsgründen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Verunreinigung von Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt gemäß Anlage 6 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot, werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben bzw. Beträge entsprechend Anlage 6. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB die Personalien festzustellen. Wenn dies verweigert wird, haben sie nach § 127 Abs. 1 StPO das Recht, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei bzw. Bundespolizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Anlage 6 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 4 verstoßen wird.
- (12) Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- (13) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

- (3) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein "Übergang 1. Klasse" gemäß Anlage 4 zusätzlich zum bereits erworbenen Fahrschein zu lösen. Die Fahrscheine "Übergang 1. Klasse" sind vor Fahrtantritt in den Verkaufsstellen der BOB zu erwerben. Für ermäßigte Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser gemäß seinen Angaben ausgefertigt ist.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Für Reisen von/nach außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind vor Fahrtantritt grundsätzlich Fahrausweise nach gültigem Tarif der Verkehrsunternehmen bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

Für die Züge der DLB gilt:

Fahrscheine müssen grundsätzlich vor Fahrtantritt oder beim Betreten des Fahrzeuges an dem im Zug befindlichen Fahrscheinautomaten erworben werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert sofort nach Fahrtantritt bis spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestation beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug vorhanden ist, beim Triebfahrzeugführer erworben werden.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; bei Entwertern im Fahrzeug hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen. Befindet sich der Entwerter an Haltestellen bzw. auf Stationen, so hat die Entwertung vor Fahrtantritt zu erfolgen.
Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Bahn- bzw. Bussteige.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Gebühren gemäß Anlage 6 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge über 5,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast ein Überzahlungsgutschein bzw. eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage des Überzahlungsgutscheines bzw. der Gutschrift bei der Verwaltung des Unternehmens bzw. bei einem BOB Reisezentrum / DLB abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei anderen Vertriebswegen (HandyTicket u.a.m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 6 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 - 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - 4. eigenmächtig geändert, eingeschweißt, laminiert oder kopiert sind,
 - 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. keine Übereinstimmung der Nummer von Grundkarte und zugehörigem Fahrausweis aufweisen,
10. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
11. ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Grundkarte genutzt werden,
12. erst nach Kontrollbeginn entwertet werden.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 5. für einen mitgeführten Hund keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 7. unentgeltliche Beförderung aufgrund einer Schwerbehinderung nutzt und keinen Schwerbehindertenausweis mit gültigem Beiblatt vorweisen kann,
 8. einen Einzelfahrschein oder einzelne Abschnitte einer 5-Fahrten-Karte, Stadtverkehrszone Plauen nach einer Fahrt auf eine andere Person überträgt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Absätzen 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß BefBedV § 9 sowie der EVO § 12. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Ein Fahrgast der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Wenn dies verweigert wird, kann der Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.

- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt nicht zur Weiterfahrt. Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gemäß BefBedV § 9 sowie der EVO § 12 im Fall von Absatz 1 Nr. 2., 6. und 7., wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Grundkarte und zugehöriger Fahrausweis) bzw. eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Beiblatt war.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen/Mahnungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 6 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.

- (3) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (4) Wird eine Fahrkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt entsprechend Anlage 7 erstattet.
- (5) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 6 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt

und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Die Entscheidung über Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (5) Die Mitnahme von Fahrrädern (nicht gemeint: E-Bikes, Liegeräder, Tandems u.ä. sowie ggf. Anhänger für vorstehend genannte Fahrzeuge) wird im Rahmen der Fahrzeugkapazität gestattet. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang. Im Einzelfall entscheidet das Personal über die Mitnahme von Fahrrädern.

Wird das Fahrrad auf speziellen Fahrradanhängern transportiert, hat sich der Fahrgast vom ordnungsgemäßen Verstauen/Befestigen des Fahrrades durch das Personal zu vergewissern. Beschädigungen am Fahrrad sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Beweispflichtig für die Entstehung des Schadens auf dem Fahrradanhänger ist der Fahrgast.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Von der Beförderung generell ausgeschlossen sind Elektromobile (Seniorenfahrzeuge).

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Tierhalter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Anlage 6 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (3) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens 6 Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen. .

§ 14 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn - und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer vom Unternehmer verursachten Beschädigung von Rollstühlen und

anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

- (3) Der Unternehmer haftet nicht bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren (lt. BGB 1, § 195). Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Sofern es sich um Zugverspätungen, Zugausfälle und daraus resultierende Anschlussversäumnisse handelt, gelten die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr getroffenen Regelungen zu „Fahrgastrechten und Entschädigungsbedingungen im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens *gemäß § 1*.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt ab 01.08.2016 in Kraft.

Teil B

Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren innerhalb des Verbundraumes im ÖPNV und SPNV nach AEG und PbefG.
- (2) Der Verbundraum umfasst den Vogtlandkreis (im folgenden „Verbund“ genannt). Der exakte Gültigkeitsbereich des VTV bestimmt sich nach dem in Anlage 1 aufgeführten Linienverzeichnis. Fahrscheine nach bzw. von außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind keine Verbundfahrscheine und müssen nach dem Tarif des zur Fahrt genutzten Verkehrsunternehmens gelöst werden. Auf den Buslinien V-4 sowie V-21 verkaufte Fahrausweise von Zeulenroda bzw. Hof mit dem Ziel Plauen und umgekehrt berechtigen zum Umsteigen in der Stadtverkehrszone Plauen.
- (4) Das Verbundgebiet ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Anlage 2) gegliedert.
- (5) Fahrausweise sind grundsätzlich an die Geltungsdauer des genehmigten Beförderungstarifes gebunden.
Tarifänderungen und zugehörige Übergangsregelungen werden veröffentlicht.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Sofern eine bestimmte Fahrscheingattung keine pauschale Fahrpreisangabe enthält (z.B. Tageskarte Single), bestimmt sich der Fahrpreis aus der geringsten Anzahl von Tarifeinheiten zwischen Start und Ziel im Verbund. Die Wegstrecke zwischen Start und Ziel wird in Tarifeinheiten gemessen. Den Tarifeinheiten sind Entgelte zugeordnet (Preisstufen). Der Preis für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone entspricht grundsätzlich einer Tarifeinheit. Ausnahmen bilden die Tarifzonen Plauen, Reichenbach, Auerbach und Klingenthal (Stadtverkehrszonen), die separaten Preisstufen zugeordnet sind. Die Preisstufe mit der höchsten Anzahl Tarifeinheiten markiert den Maximalpreis.
- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten sowie über Handy und Internet (nur für HandyTicket-Kunden) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben.

In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten allgemein zum sofortigen Fahrtantritt.
- (3) Die Einzelfahrscheine Erwachsener und Kind sind mittels vogtland card mobil (Chipkarte) – kurz: vcm – erhältlich. Der Einzelfahrschein "Erwachsener", der mit der vcm erworben wird, ist rabattiert. Die Tarifbestimmungen zu der jeweiligen Fahrscheingattung bleiben unberührt. Fahrscheinverkaufsstellen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

- (4) vcm-Chipkarten sind gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 4,00 € und einem Mindestaufladebetrag von 10,00 € erhältlich (s. Anlage 3). Bei Rückgabe einer vcm-Chipkarte werden die Schutzgebühr sowie das Restguthaben der Karte ausgezahlt. Die Rückgabe ist jederzeit möglich, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Auslaufen der Kartengeneration. Der Auslaufzeitpunkt wird in Presse, Internet und in den Verkehrsmitteln mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gemacht.
- (5) Jede Person, die einen vcm-Einzelfahrschein erwirbt, benötigt eine vcm-Chipkarte. Die Nutzung der vcm-Chipkarte für mehrere gemeinsam reisende Personen (außer eigene Kinder bis 14 Jahre) ist unzulässig.
- (6) Bei der DLB, BOB bzw. an den Fahrscheinautomaten und auf Stadtbussen der Plauener Straßenbahn können vcm-Einzelfahrschein Erwachsener nur durch Barzahlung erworben werden. vcm-Einzelfahrschein Kind sind hier nicht erhältlich.
- (7) Ein vcm-Einzelfahrschein ist nur in Verbindung mit einer vcm-Chipkarte gültig. vcm-Einzelfahrschein und vcm-Chipkarte sind bei der Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen.



- (8) Per Mobiltelefon erworbene Fahrausweise werden als HandyTickets bezeichnet (siehe Anlage 3). Der Erwerb eines Einzelfahrscheins "Erwachsener" mittels Mobiltelefon wird rabattiert. Der Kauf von HandyTickets ist zusätzlich über das Internet-Kundenportal www.vogtlandauskunft.de möglich. Die Auslieferung erfolgt per SMS auf das Mobiltelefon.
Die Tarifbestimmungen zu der jeweiligen Fahrscheinungattung bleiben unberührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HandyTickets sind in Anlage 8 dargestellt.



- (9) Der Fahrschein berechtigt zur Benutzung der Züge des Nahverkehrs, der Straßenbahnen und Busse des Linienverkehrs der im Teil A, § 1 genannten Verkehrsunternehmen im Verbund, die auf direktem Weg Start und Ziel verbinden. Der direkten Verbindung sind auch solche Fahrstrecken (Alternativverbindungen) gleichgestellt, die gleiche oder bessere Beförderungsbedingungen darstellen. Maßgebend sind dabei
 - gleich lange oder kürzere Reisezeit,
 - reduzierte Anzahl von Umsteigevorgängen oder
 - unmittelbar zeitlich nächste Fahrmöglichkeit
 im Vergleich zur direkten Verbindung.
Alternativverbindungen sind durch die Elektronische Fahrplanauskunft (TVZ 03744/19449) bestimmt.

3 Einzelfahrscheine

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine sind zu entwerten.

Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

Der Fahrschein gilt ab Entwertung, mit beliebig vielen Fahrtunterbrechungen, für eine Fahrt von Start zu Ziel in einer Richtung, ausgenommen innerhalb einer Zone, bzw. der Stadtverkehrszonen 1 / 53 / 89 / 113. Die zeitliche Gültigkeit der Fahrscheine bestimmt sich zum Zwecke der Wahrnehmung von Umsteigeberechtigung und Nutzung alternativer Verbindungen (nach Punkt 2 (9))

In den Stadtverkehrszonen gilt ausschließlich die zeitliche Gültigkeit.

	T a g e s z e i t	
	Hauptverkehrszeit	Nebenverkehrszeit
Reiseweite	Mo-Fr 06:00-18:00 Uhr	Sa, So, Feiertag und Mo-Fr 18:00-06:00 Uhr
Stadtverkehrszone	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
bis 4 TE	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
5-10 TE	max. 1,5 Stunden	max. 2 Stunden
11-20 TE	max. 2 Stunden	max. 3 Stunden
21-30 TE	max. 3 Stunden	max. 4 Stunden
31 und mehr	max. bis 03:00 des Folgetages	max. bis 03:00 des Folgetages

3.1 Einzelfahrt

für

- Erwachsene
rabattiert mit der vcm-Chipkarte
- Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
auch mit vcm-Chipkarte
- Tiere (außer in Behältnissen)
- Einzelfahrscheine sind auch als HandyTicket (Erw. ist rabattiert) erhältlich
- Servicefahrschein Plauen ist beim Fahrpersonal im Plauener Stadtverkehr
(Straßenbahn, Linientaxi) erhältlich.

3.2 Gruppenfahrt

für

Erwachsene

Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Gruppe muss aus mindestens 10 zahlenden Personen bestehen, sich 7 Werktage vor der Fahrt beim Verkehrsunternehmen, Fahrscheinverkaufsagenturen oder TVZ anmelden und während der Fahrt zusammenbleiben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aus Kapazitätsgründen Gruppenanmeldungen abzulehnen.

Der Ausgabeort des Fahrscheines wird bei der Fahrtanmeldung vereinbart.

Gruppenfahrscheine werden ab 5 Tarifeinheiten ausgegeben. Der Erwerb eines Gruppenfahrscheines für die Stadtverkehrszonen ist nicht möglich.

Bei Schulklassenfahrten gilt für Schüler bis einschließlich 8. Klasse die Preisstufe "Kind". Kinder einer Kindergartengruppe werden unentgeltlich befördert.

4 Netzkarten

4.1 Tageskarten

Die Tageskarten Single und Kleingruppe berechtigen am jeweiligen Gültigkeitstag montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und feiertags ohne zeitliche Einschränkung bis 03:00 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland.

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

4.1.1 Tageskarten Single

für
eine Person (Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert)
Tageskarte Single ist auch als HandyTicket erhältlich.

4.1.2 Tageskarten Kleingruppe

für
max. 5 Personen ohne Altersbeschränkung (Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert)
Tageskarte Kleingruppe ist auch als HandyTicket erhältlich.

Alle Nutzer einer Tageskarte Kleingruppe müssen die Fahrt gemeinsam antreten.

4.2 Starterkarten

einmaliger Erwerb für
Erwachsene nach der Berufsausbildung bzw. nach Studienabschluss
personengebunden

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

Eine Starterkarte ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Kalendertag des 6. Folgemonats. Sie berechtigt im Gültigkeitszeitraum zeitlich uneingeschränkt zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland. Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Starterkarte ist auf Antrag erhältlich. Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor dem Gültigkeitsbeginn des Tickets zu stellen. Bei Antragstellung ist der Nachweis eines Berufsabschlusses / Studienabschlusses und der Personalausweis vorzulegen. Die Starterkarte ist innerhalb der ersten fünf Monate nach Berufs- und Studienabschlusses erhältlich. Das Entgelt ist bar bei Antragstellung zu entrichten.

Erstattung und Umtausch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Verlust kein Ersatz.

5 Zeitkarten

Bei Erwerb von Wochen- und Monatskarten an Fahrscheinautomaten ist der Gültigkeitsbeginn festzulegen. An Automaten, die diese Funktion nicht gestatten, gilt eine sofortige Entwertung des Fahrscheines (Kaufzeitpunkt entspricht erstem Gültigkeitstag). Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Start und Ziel mit Fahrtunterbrechung.

Zeitkarten "Erwachsener" sind übertragbar.

Zeitkarten "Schüler, Student, Azubi" sind **nicht übertragbar und nachweispflichtig**, sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bedienform Rufbus.

Alle Jahreskarten sind im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 5 - Abo - oder mit 3 % Skonto bar zu entgelten.

Bei Verlust von persönlichen Jahreskarten (mit Passfoto) werden diese unter Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 ersetzt.

5.1 Wochenkarten

für

Erwachsene

Wochenkarte für Erwachsene ist auch als HandyTicket erhältlich.

Eine Wochenkarte für Erwachsene ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

für

Azubi

gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusglV § 1,
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Eine Wochenkarte für Azubi ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

Sie gilt nur in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Grundkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist. Die Berechtigungsbestätigung auf der Grundkarte gilt längstens 1 Jahr. Die Grundkartennummer ist vor dem ersten Fahrtantritt gut leserlich und unauslöschar in das vorgesehene Feld auf dem Fahrschein einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Wochenkarten für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

5.2 Monatskarten

für

Erwachsene

Eine Monatskarte für Erwachsene ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 03:00 Uhr des 31. Folgetages.

Sie berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 03:00 Uhr bis Montag 03:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 03:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

für

Azubi, gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusglV § 1,
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Eine Monatskarte für Azubi ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 03:00 Uhr des 31. Folgetages, in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Grundkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist. Die Berechtigungsbestätigung auf der Grundkarte gilt längstens 1 Jahr. Die Grundkartennummer ist vor dem ersten Fahrtantritt gut leserlich und unauslöschar in das vorgesehene Feld auf dem Fahrschein einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Monatskarten für Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

5.3 Jahreskarten

für

Erwachsener

Eine Jahreskarte für Erwachsene ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 03:00 Uhr des 365. Folgetages. Die Jahreskarte ist nur mit Antrag erhältlich.

Nutzer von Jahreskarten "Erwachsener" sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 03:00 Uhr bis Montag 03:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 03:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

5.4 Schülerjahreskarten / Schuljahr

für

Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusglV § 1,

Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Schülerjahreskarte / Schuljahr gilt bis zum letzten Schultag eines Schuljahres, nicht während der gesetzlichen Sommerferien.

Schülerjahreskarten / Schuljahr sind beim Aufgabenträger für Schülerbeförderung zu beantragen und werden durch diesen ausgegeben, ansonsten erfolgt die Beantragung bei den Verkehrsunternehmen.

5.5 Schülerjahreskarten / ganzjährig

für

Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusglV § 1,
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Die Schülerjahreskarte / ganzjährig gilt vom 1. Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des 365. Folgetages. Diese Jahreskarte ist ebenfalls mit einem Passfoto des Inhabers zu versehen und ist nur auf Antrag erhältlich.

Die Gültigkeit der Schülerjahreskarte für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

5.6 SchülerTicket Vogtland (STV)

für
Schüler

Die Satzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung (www.vogtlandauskunft.de) definiert den anspruchsberechtigten Schüler. Er hat dafür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Das SchülerTicket Vogtland gilt grundsätzlich vom 1. Schultag des Schuljahres bis zum Vortag des Folgeschuljahres (auch in den Sommerferien) ohne zeitliche Einschränkung zu beliebig vielen Fahrten. Zeitliche Einschränkungen sind ggf. durch die Dauer von Anspruchsvoraussetzungen gemäß Schülerbeförderungssatzung möglich.

Ein SchülerTicket Vogtland ist wahlweise erhältlich mit Gültigkeit:

- a. auf allen Strecken und in allen Linienverkehrsmitteln im gesamten Verbundraum Vogtland,
- b. ausschließlich auf der ausgewählten Verbundraum überschreitenden Linie,
- c. auf allen Strecken und in allen Linienverkehrsmitteln im gesamten Verbundraum Vogtland und auf Verbundraum überschreitender/n Linie/n.

Das SchülerTicket Vogtland ist personengebunden und wird als Chipkarte ausgegeben.

Bei Verlust der Chipkarte kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 erhoben.

5.7 Übergang 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein "Übergang 1. Klasse" zusätzlich zum bereits erworbenen VTV-Fahrschein zu lösen. Diese Fahrscheine werden für Einzelfahrten (im Normal- und Kindertarif) sowie für Wochen- und Monatskarten (jeweils im Normaltarif) angeboten. Sie sind vor Fahrtantritt auf den Stationen der BOB zu entwerten und nicht übertragbar. Der Verkauf erfolgt nur durch die BOB.

Die zeitliche Gültigkeit des Übergangs 1. Klasse für Einzelfahrt bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen VTV- Grundfahrscheinnes.

6 Fahrscheine Stadtverkehrszonen

6.1 5-Fahrten-Karten für Stadtverkehrszone Plauen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Fahrscheinausgabe erfolgt durch 5 rabattierte Einzelfahrscheine. Die zeitliche Gültigkeit beträgt 45 Minuten ab Entwertung.

6.2 Tageskarten für Stadtverkehrszonen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
Tageskarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich

Die Tageskarte ist am Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des Folgetages gültig. Die Karte ist übertragbar.

Tageskarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

6.3 Abendkarten für Stadtverkehrszonen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
Abendkarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich

Die Abendkarte ist am Gültigkeitstag von 18:30 Uhr bis Betriebsschluss gültig. Die Karte ist übertragbar.

Abendkarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

6.4 Monatskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden

für
Erwachsene
Monatskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden sind auch als HandyTicket erhältlich.

Gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag, bis 03:00 Uhr des 31. Folgetages.

Im jeweiligen Gültigkeitszeitraum kann der Inhaber der personengebundenen Monatskarte zeitlich uneingeschränkt beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Monatskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Sie ist nur in Verbindung mit einer Grundkarte gültig, auf der das Passfoto des Inhabers angebracht ist. Die Nummer der Grundkarte muss auf den zu erwerbenden Fahrausweis übertragen werden.

6.5 Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden

für
Erwachsene

Gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des 365. Folgetages.

Inhaber dieser Jahreskarte können im jeweiligen Gültigkeitszeitraum ohne zeitliche Einschränkung beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach,

Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Die Jahreskarte Stadtverkehrszone, personengebunden ist nur auf Antrag erhältlich und mit dem Passfoto des Inhabers zu versehen.

Das Entgelt ist im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 5 – Abonnement-Bedingungen – oder mit 3 % Skonto bar zu entrichten. Bei Verlust von personengebundenen Jahreskarten (mit Passfoto) kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 erhoben.

7 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltliche Beförderung erfolgt für:

- Kinder bis zur Einschulung, auch in Kindergartengruppen
- Angehörige von Polizei und Bundespolizei in Uniform,
- Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform,
- Zollbeamtinnen/-beamte in Dienstkleidung unter Vorlage des Dienstausweises und in Zivilkleidung unter Vorlage des Dienstausweises. Diese Regelung gilt nicht in den Zügen der Eisenbahnen.
- Inhaber eines Kontrolleurausweises des Verkehrsverbundes Vogtland,
- Schwerbehinderte Menschen und deren Begleiter, Hilfsmittel, Hunde, Krankenfahrräder usw. gemäß SGB IX §§ 145 ff,
- Handgepäck sowie Kleintiere in geeigneten Behältnissen, Kinderwagen, Skier, Schlitten sowie Reisegepäck, wenn die Sachen im Fahrgastraum untergebracht werden können,
- Fahrräder

8 Übergangsregelung zu Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende allgemeine Übergangsregelungen:

Fahrscheine, die nach altem Tarif gekauft wurden, können in den Vorverkaufsstellen, Agenturen bzw. in den Verkehrsunternehmen, in welchen sie gekauft worden sind, zurückgegeben werden. Hierfür wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Rückgabemöglichkeit endet zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung.

Die Raten der Abo-Jahreskarten werden nach gültigen Fahrpreistabellen berechnet. Nach Inkrafttreten von Tarifänderungen wird die Folgerate nach neuen Fahrpreistabellen in Rechnung gestellt.

1. Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten zum alten Preis werden noch bis 14 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung anerkannt.
2. Ungenutzte Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten (auch einzelne Abschnitte) nach altem Preis können bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung zurückgegeben werden.
3. Zeitfahrausweise (ausgenommen Jahresfahrkarten im Abo-Verfahren) zum alten Preis mit einem Gültigkeitsbeginn vor Inkrafttreten einer Tarifänderung, gelten bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Gültigkeit.

Teil C

Sonderregelungen / Sonderangebote

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen fahrtausführenden Verkehrsunternehmens (außer EgroNet-Ticket und SchülerFerienTicket).

2 Alternative Bedienformen

2.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST)

- Fahrten mit Anruf-Sammel-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist mindestens 30 Minuten vor Abfahrt an der ersten Haltestelle dem fahrtausführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.
- Der AST-Tarif setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
 1. einem gültigen Fahrausweis gemäß Verbundtarif Vogtland
 2. einem Komfortzuschlag pro Fahrgast (gemäß Anlage 6)
- Den Komfortzuschlag hat jeder Fahrgast zu entrichten, auch Fahrgäste mit Freifahrtberechtigung wie z.B. Schwerbehinderte einschließlich Begleitperson, Kinder von 0 Jahren bis einschließlich 15. Geburtstag und Tiere (außer in Behältnissen).
- Der Komfortzuschlag ist im jeweiligen Anruf-Sammel-Taxi zu entrichten.
- Das Anruf-Sammel-Taxi bietet einen besonderen Service. Der Fahrgast wird auf Wunsch im festgelegten Bediengebiet bis vor die Haustür gefahren.

2.2 Linientaxi (LT)

- Linientaxis ersetzen Fahrten im Straßenbahn-Linienverkehr.
- Fahrten mit Linientaxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch muss nicht vom Fahrgast angemeldet werden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

2.3 Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)

- Anruf-Linien-Taxis ersetzen Fahrten im Linienverkehr
- Fahrten mit Anruf-Linien-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist bis spätestens 22:00 Uhr am Tag vor der Fahrt unter Telefon 03741 299499 anzumelden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

2.4 Rufbus

- Fahrten mit Rufbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen (lt. Fahrplan) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- Es gilt grundsätzlich der Verbundtarif Vogtland. Ermäßigte Zeitkarten gelten nicht.

2.5 Kleinbus

- Fahrten mit Kleinbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Es besteht eine eingeschränkte Beförderungsmöglichkeit hinsichtlich der Personenzahl. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden (ab 10 Personen).
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland.

3 SchülerFerienTicket

für
Schüler und Auszubildende bis 21. Geburtstag
Alter am ersten Ferientag ist maßgebend.

Das SchülerFerienTicket ist auch als HandyTicket erhältlich.
Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

Die SchülerFerienTickets werden jeweils für die Sommerschulferien des Freistaates Sachsen angeboten. Sie gelten täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 03:00 Uhr des ersten Schultages des neuen Schuljahres.

Die SchülerFerienTickets des VVV und des VMS werden gegenseitig anerkannt. Die SchülerFerienTickets gelten in allen Linienverkehrsmitteln beider Verkehrsverbünde (Straßenbahnen, Bussen, Nahverkehrszügen der Eisenbahnen, alternative Bedienformen, Drahtseilbahn Augustusburg) und weiterhin auf den Regionalbuslinien V-4 bis Zeulenroda sowie V-21 bis Hof und V-81 bis Greiz sowie auf den Regionalbuslinien 400 bis Dresden, 171 bis Seelingstädt. Inhaber des SchülerFerienTickets sind berechtigt, auf der Kursbuchstrecke 518 (Fichtelbergbahn) einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen. Bei den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen beschränkt sich die Gültigkeit auf die 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Das Ticket ist personengebunden und somit nicht übertragbar. In dem vorgesehenem Feld auf dem Ticket ist Name und Vorname des Inhabers unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als Legitimation ist ein gültiger Lichtbildausweis (der Schülerschein, die gültige Kundenkarte oder eine Bescheinigung der Schule in Verbindung mit dem Personalausweis) oder die Schülerjahreskarte des abgelaufenen Schuljahres (VVV) bzw. die Abo-Monatskarte Schüler und Auszubildende oder die Schülerverbundkarte (VMS) bei der Nutzung vorzulegen.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

4 FerienTicket Sachsen (FTS)

4.1 Grundsatz

- 4.1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).
- 4.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 4.1.3. Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

4.2 Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und Auszubildende sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis zum 21. Geburtstag. Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

4.3 Fahrkarte

- 4.3.1 Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerausweis, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes (u.a. Grundkarte des VVV), Schülerjahreskarte des VVV des abgelaufenen Schuljahres ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis) nachgewiesen werden können.
- 4.3.2 Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.
- 4.3.3 Ein Wechsel vom regionalen SchülerFerienTicket (VVV-VMS), vom SuperSommerFerienTicket (VVO-ZVON) bzw. vom Schülerferienticket für das Bundesland Sachsen-Anhalt und MDV-Gebiet zum FTS durch Nachlösen des Differenzbetrages ist nicht möglich.

4.4 Gültigkeitsdauer

Das FTS gilt täglich, jedoch nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr und 08:00 Uhr in den Sommerferien Sachsens.

4.5 Geltungsbereich

- 4.5.1 Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind im Punkt 4.9 - Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS - geregelt.
- 4.5.2 Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.5.3 Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS's angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anslusstickets.

4.5.4 Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberelbe gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

4.6 Mitnahme von Fahrrädern

4.6.1 Eine unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbänden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen und thüringischen Teil des MDV) möglich.

4.6.2 Die Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

4.7 Erstattung und Umtausch

4.7.1 Eine Erstattung oder ein Umtausch des FTS's ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.7.2 Beim FTS handelt es sich um einen Fahrschein mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund §17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. §17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

4.8 Sicherung gegen Missbrauch

4.8.1 Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminiert) wird das FTS ungültig.

4.8.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

4.9 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
VMS	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß dem gültigen Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft (SDG)
VMS	Drahtseilbahn Augustusburg	gültig
VMS	Regionalbuslinie 651 (Penig – Leipzig)	ungültig
VMS	Regionalbuslinie 672	ungültig im Abschnitt Pappendorf – Dresden
VMS	Regionalbuslinie 756 (Nossen – Leipzig)	ungültig
VVO	Lößnitzgrundbahn / Weißeritztalbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt in einer der beiden Bahnen
VVO	Wanderschiff Bad Schandau – Hrensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
VVO	Schwebebahn Dresden	ungültig
VVO	Standseilbahn Dresden	ungültig
VVO	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
VVO	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	ungültig

VVO	Aufzug Bad Schandau	ungültig
VVO	Fähre in Strehla	ungültig
VVO	Fähre in Riesa	ungültig
VVO	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
VVO	Fähre zwischen Schöna und Hřensko	ungültig
VVV	Regionalbuslinie V-4	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
VVV	Regionalbuslinie V-21	gültig auf gesamter Linie (bis Hof/Bayern)
VVV	Regionalbuslinie V-81	gültig auf gesamter Linie (bis Greiz/Thüringen)
VVV	KBS 546 (EBx 13)	ungültig auf der gesamten Strecke Gera – Weida - Hof
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
ZVON	Waldeisenbahn Bad Muskau	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt

5 Jobticket

Jobtickets sind spezielle personengebundene Jahreskarten, welche besonderer vertraglicher Regelungen zwischen den Verkehrsunternehmen des VVV und des beteiligten Unternehmens, für deren Arbeitnehmer das Jobticket angeboten wird, bedürfen. Die besonderen vertraglichen Regelungen sind bei den Verkehrsunternehmen zu erfragen.

Jobtickets sind für Erwachsene und Auszubildende erhältlich, personengebunden und nur mit Personaldokument gültig.

Nutzer des VVV-Jobtickets für Erwachsene sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 03:00 Uhr bis Montag 03:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 03:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

Jobtickets berechtigen zur unentgeltlichen Fahrradmitnahme.

6 Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

Das Semesterticket berechtigt alle ordentlichen Studenten der TU Chemnitz zu beliebig vielen Fahrten auf öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im VVV, soweit diese Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind.

Es bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem VVV und dem Studentenrat der TUC.

Für die Eisenbahnlinien im Verkehrsverbund Vogtland gelten die besonderen Regelungen des SPNV-Semestertickets Sachsen.

Als Fahrschein gilt die für das betreffende Semester ausgegebene und als Semesterticket gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der TUC in Verbindung mit einem Personaldokument des Semesterticketinhabers.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet die Mitnahme von eigenen Kindern bis 15. Geburtstag. Die Fahrradmitnahme ist unentgeltlich.

Als Semesterzeiträume gelten:

Wintersemester: vom 01. Oktober bis 31. März
Sommersemester: vom 01. April bis 30. September

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

7 Sonderangebote

Für Teilnehmer an Veranstaltungen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrscheine erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrscheine oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrschein getroffen werden. Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

8 EgroNet –Ticket

Der im länderverbindenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif "EgroNet" gilt im gesamten Verbundgebiet Vogtland (www.egronet.de). Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne Fahrgastrechte.

9 Anerkennung der Länder-Tickets der DB

Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 1 aufgeführten Linien innerhalb des VVV entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt.

Im Gebiet des VVV ist die Fahrradmitnahme auch bei Nutzung eines Sachsen-Tickets unentgeltlich. Im Weiteren gelten die betreffenden Tarifbestimmungen der DB AG.

Das Sachsen-Ticket kann auch in den Verkehrsmitteln und an den Vorverkaufstellen des VVV erworben werden.

Bei den Omnibusverkehrsunternehmen des VVV und der Plauener Straßenbahn GmbH gelten die Ländertickets von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen und Sonntagen sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Teil D

Anlagen

Anlage 1

ÖPNV-Linien Verkehrsverbund Vogtland

Verkehrsunternehmen	Linienbezeichnung	Linienverlauf (fett = VTV-Gebiet)
Plauener Straßenbahn GmbH	1	Neundorf – Oberer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	3	Waldfrieden – Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	4	Reusa – Preißelpöhl
Plauener Straßenbahn GmbH	5	Südvorstadt – Plamag
Plauener Straßenbahn GmbH	6	Waldfrieden – Oberer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	11	Bediengebiet AST Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	A/Ax	Tunnel – Wartberg/Chrieschwitz
Plauener Straßenbahn GmbH	B/Bx	Tunnel – Ostvorstadt/Stöckigt
Plauener Straßenbahn GmbH	N1	Tunnel – Plamag
Plauener Straßenbahn GmbH	N2	Tunnel – Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	N3	Tunnel – Reusa - Südvorstadt
Plauener Straßenbahn GmbH	N4	Tunnel – Preißelpöhl – Waldfrieden
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie A	An der Sternkoppel – Auerbach, Bendelstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie B	Auerbach, Bendelstein – Rempesgrün – Rodewisch
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie E	Auerbach, Bendelstein – Friedhof – Rodewisch
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie F	Auerbach, Gartenhaus – Göltzschtalzentrums
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-51	Tannenbergesthal – Schneckenstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-52	Ortsbus Falkenstein – Ellefeld – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-53	Falkenstein – Klingenthal über Hammerbrücke – Muldenberg
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-54	Falkenstein – Reumtengrün – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-55	Rodewisch – Auerbach – Falkenstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-56	Dorfstadt – Falkenstein – Schönau
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-57	Falkenstein – Altmannsgrün – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-59	Rodewisch – Rützensgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-60	Rodewisch – Röthenbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-62	Beerheide – Rempesgrün – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-63	Rodewisch – Auerbach – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-64	Rodewisch – Rothenkirchen – Stützensgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-69	Rodewisch – Auerbach, Bendelstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-71	Sachsengrund – Tannenbergesthal – Muldenberg – Schöneck
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-72	Rodewisch – Rodewisch, Randsiedlung
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-79	Rodewisch – Klingenthal über Auerbach – Tannenbergesthal
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-81	Reichenbach – Netzschkau – Greiz
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-92	Rodewisch – Lengenfeld – Irfersgrün über Pechtelsgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-96	Auerbach – Eich, Walderlebnisgarten
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-210	Rautenkranz – Schöneck – Adorf - As
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-404	Rodewisch – Wernesgrün – Rothenkirchen – Schönheide
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-413	Treuen – Eich

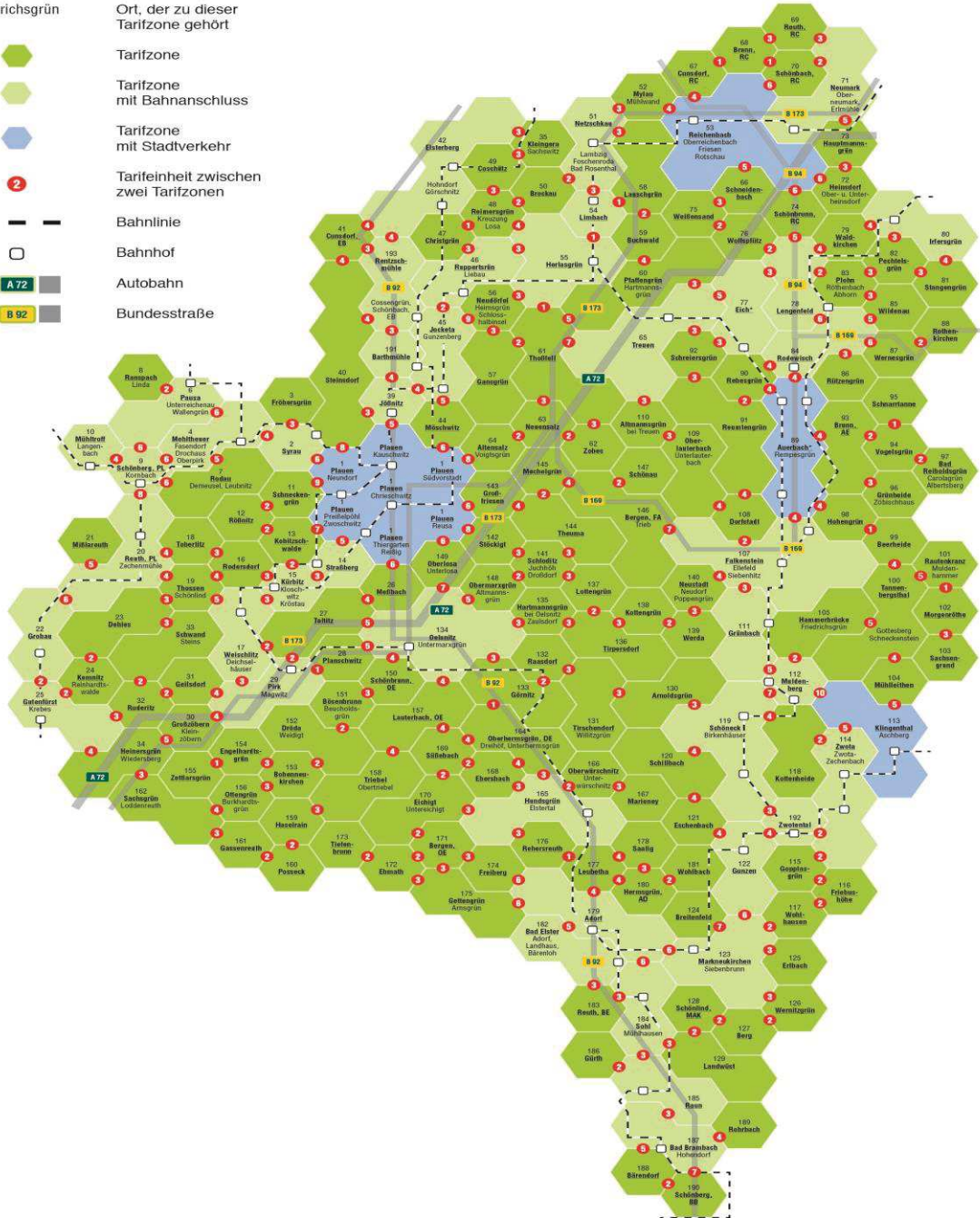
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-416	Auerbach, Seminarstraße – Auerbach, Bendelstein – Rebesgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-418	Rothenkirchen – Wildenau
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-420	Ober-/Unterlauterbach – Falkenstein – Treuen – Auerbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	A	Oelsnitz – Oelsnitz, Siedlung
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	B	Stadtverkehr Oelsnitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-2a	Mehltheuer – Weischlitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-2b	Mehltheuer – Pausa – Ebersgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-3	Plauen – Reuth – Mißlareuth
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-4	Plauen – Pausa – Zeulenroda
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-7	Plauen – Theuma – Bergen – Falkenstein
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-8	Lottengrün – Theuma
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-9	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-10	Plauen – Kauschwitz – Fröbersgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-12	Plauen – Rößnitz – Schneckengrün – Zwoschwitz – Neundorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-13	Plauen – Oberlosa – Unterlosa
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-14	Plauen – Leubnitz – Rodau – Schönberg – Mühltröf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	B	Tunnel – Stöckigt
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-16	Plauen – Weischlitz – Schwand – Krebs
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-19	Plauen – Jößnitz – Steinsdorf – Cossengrün – Schönbach – Elsterberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-21	Plauen – Pirk – Hof / Saale
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-22	Adorf – Wohlbach über Leubetha – Saalig
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-23	Gettengrün – Bergen – Freiberg – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-26	Bad Elster – Reuth – Sohl – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-27	Bad Elster – Bad Brambach – Schönberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-29	Gunzen – Schöneck – Markneukirchen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-30	Bad Elster – Adorf - Markneukirchen – Schöneck/Klingenthal
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-31	Markneukirchen – Erlbach – Markneukirchen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-32	Oelsnitz – Marieney – Wohlbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-33	Oelsnitz – Eichigt über Ebersbach – Hundsgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-35	Oelsnitz – Oberhermsgrün – Eichigt – Tiefenbrunn
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-36	Oelsnitz – Falkenstein
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-37	Oelsnitz – Dröda – Bobenneukirchen – Ottengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-38	Oelsnitz – Schöneck – Klingenthal
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-39	Oelsnitz – Taltitzer Kreuz über Magwitz/Planschwitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-40	Oelsnitz – Theuma – Lottengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-41	Oelsnitz – Triebel – Wiedersberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-44	Oelsnitz – Gassenreuth – Hof / Saale
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-46	Markneukirchen – Breitenfeld
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-47	Markneukirchen – Wernitzgrün – Landwüst
Plauener Omnibusbetrieb GmbH & Autobusy	CZ 19	Bad Elster – As
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-220	Plauen – Talsperre Pöhl - Barthmühle
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-230	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-201	Sohl – Markneukirchen über Bad Elster – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-217	Mechelgrün – Thoßfell
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-250	Mißlareuth – Krebs – Pirk – Rodersdorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-251	Plauen – Unterlosa über Stöckigt – Oberlosa

Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-252	Plauen – Thiergarten – Meßbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-253	Pausa – Ranspach – Thierbach – Wallengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-254	Krebes – Pirk – Weischlitz – Burgsteingebiet – Oelsnitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-255	Theuma – Lottengrün – Großfriesen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-256	Mehltheuer – Mühltröf über Rodau – Kornbach – Schönberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-271	Oelsnitz – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-441	Eichigt – Triebel – Wiedersberg
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie A/14	Stadtverkehr Reichenbach – Greiz
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie B	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie C	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-6	Plauen – Treuen – Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-17	Plauen – Gansgrün – Talsperre Pöhl
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-18	Plauen – Möschwitz – Talsperre Pöhl – Reimersgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-66	Rodewisch – Lengenfeld – Irfersgrün – Ebersbrunn – Zwickau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-73	Reichenbach – Plauen über Mylau – Netzschkau – Thoßfell
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-74	Reichenbach – Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-75	Neumark – Reuth – über Gospersgrün – Schönfels
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-76	Reichenbach – Schönbach – Neumark
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-77	Mylau – Reichenbach – Neumark über Cunsdorf – Brunn – Reuth
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-80	Bürgerbus Mylau – Lambzig – Foschenroda – Netzschkau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-82	Reichenbach – Hauptmannsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-84	Reichenbach – Mylau – Netzschkau – Elsterberg
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-87	Reichenbach – Netzschkau – Talsperre Pöhl
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-88	Reichenbach – Lengenfeld – Rodewisch
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-90	Lengenfeld – Waldkirchen – Irfersgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-93	Ortsbus Treuen – Wetzelsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-94	Ortsbus Treuen – Eich
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-95	Hauptmannsgrün – Neumark
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-97	Treuen – Eich, Walderlebnisgarten
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-200	Bad Elster – Klingenthal – Auerbach – Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-221	Jocketa – Helmsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	S-102	Lengenfeld – Abhorn – Plohn
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	S-177	Reichenbach – Irfersgrün – Pechtelsgrün – Friesen
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	V-61	Rodewisch – Auerbach – Schnarrtanne – Schönheide
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	S-1	Schönheide – Schnarrtanne – Auerbach – Rodewisch über Carola-/Reiboldgrün
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	S-2	Schönheide – Rodewisch, Gymnasium über Schnarrtanne – Auerbach
Herold`s Reisen Klingenthal	A	Klingenthal, Kopernikusring – Klingenthal II – Klingenthal III – Aschberg
Herold`s Reisen Klingenthal	V-200	Bad Elster – Klingenthal – Auerbach – Reichenbach
Herold`s Reisen Klingenthal	S-357	Klingenthal – Schöneck – Klingenthal
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	VL 1	Zwickau – Falkenstein – Klingenthal – Kraslice
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	VL 2	Zwickau – Werdau – Plauen – Cheb / Hof(Saale)

vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	VL 4	Gera – Elsterberg – Weischlitz – Plauen / Adorf
vogtlandbahn (Die Länderbahn GmbH DLB)	VL 5	Mehltheuer – Plauen – Falkenstein – Kraslice
Bayerische Oberlandbahn GmbH	RE 3	Dresden – Zwickau – Reichenbach – Plauen – Hof/Saale
Erfurter Bahn GmbH	EBx 13	Gera – Weida – Mehltheuer - Gutenfürst - Hof
Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz	14	Greiz – Friesen – Reichenbach, zwischen Reichenbach, Bahnhof - Reichenbach, Krankenhaus als Linie A
KomBus GmbH	143	Schleiz – Langenbach – Mühltruff – Plauen
KomBus GmbH	163	Hirschberg – Tanna – Reuth – Plauen
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	181	Zwickau – Schönfels – Neumark - Reichenbach

Tarifzonenkarte

- 105 Tarifzonennummer
- Hammerbrücke Tarifzonenname
- Friedrichsgrün Ort, der zu dieser Tarifzone gehört
-  Tarifzone
-  Tarifzone mit Bahnanchluss
-  Tarifzone mit Stadtverkehr
-  Tarifeinheit zwischen zwei Tarifzonen
-  Bahnlinie
-  Bahnhof
-  Autobahn
-  Bundesstraße



Fahrscheinverkaufsstellen

Fahrscheinsorten / Grundkarten	Omnibus	Verkehrsunternehmen Bus	Sammeltaxi	Fahrscheinverkaufsstellen POB	Tourismus- und Verkehrszentrale	Fahrscheinverkaufsstellen DLB	Fahrscheinautomaten DLB	Reisezentren bzw. Agenturen BOB	Fahrscheinautomaten BOB	Fahrscheinautomaten PSB	Dialog-Fahrscheinautomaten PSB	Fahrscheinverkaufsstellen PSB	PSB Service	Mobiltelefon	Internet www.vogtlandauskunft.de/handyticket
Einzelfahrt, Erw.	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X	X	X
Einzelfahrt, Kind	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X	X	X
Einzelfahrt Tier	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X	X	X
vcm-Einzelfahrt	X		X				X		X		X		X		
vcm-Chipkarte	X	X		X	X								X		
Tageskarten Single	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X	X		X	X	X
Tageskarten Kleingruppe	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X	X		X	X	X
Antrag Starterkarte		X		X	X								X		
Gruppenfahrt	X ₂	X ₂		X ₂	X ₂	X ₂							X ₂		
EgroNet-Ticket	X	X	X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X	X		X		
SchülerFerienTicket	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃				X	X	X
Wochenkarten Erwachsener	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X	X	X
Wochenkarten Schüler, Student, Azubi	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X	X	X
Grundkarte		X		X	X	X							X		
Monatskarten Erwachsener	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X		
Monatskarten Schüler, Student, Azubi	X		X	X	X	X	X	X ₃	X ₃	X ₁	X		X		
Jahreskarten Erw.		X			X								X		
Schülerjahreskarten		X			X								X		
SchülerTicket Vogtland					ZVV										
5-Fahrten-Karten Stadtverkehrszone Plauen	X		X	X	X	X		X ₃	X ₃	X	X	X	X		
Tageskarten für Stadtverkehrszonen	X		X	X	X	X				X	X		X	X	X
Abendkarten für Stadtverkehrszonen	X		X	X	X					X	X		X	X	X
Monatskarten für Stadtverkehrszonen, personengebunden	X			X	X			X ₃	X ₃	X	X		X	X	X
Jahreskarten für Stadtverkehrszonen, personengebunden		X			X								X		

Fahrscheine für Schüler, Studenten und Azubi sind nachweispflichtig.

- 1 Fahrscheine nur für Stadtverkehrszone Plauen erhältlich
- 2 Mindestens 10 Personen, Fahrscheinverkaufsstelle wird bei Gruppenanmeldung mitgeteilt
- 3 wenn ein Fahrscheinkauf im Vorverkauf nicht möglich ist (keine Vorverkaufsstelle bzw. Vorverkaufsstelle geschlossen, Automat defekt) ist ein Erwerb im Zug statthaft

Preistabellen

Streckenbezogene Fahrscheine

Tarif- einheiten bis	Einzelfahrt			vogtland card mobil HandyTicket		Gruppenfahrt	
	Erw.	Kind	Tier	Erw.	Kind	Erw.	Kind
4	1,40 €	1,00 €	1,00 €	1,15 €	1,00 €	entfällt	entfällt
5	1,70 €	1,00 €	1,00 €	1,40 €	1,00 €	1,20 €	0,70 €
6	2,20 €	1,30 €	1,30 €	1,80 €	1,30 €	1,50 €	0,90 €
7	2,50 €	1,50 €	1,50 €	2,00 €	1,50 €	1,70 €	1,00 €
8	2,60 €	1,60 €	1,60 €	2,10 €	1,60 €	1,80 €	1,10 €
9	2,90 €	1,70 €	1,70 €	2,35 €	1,70 €	2,00 €	1,20 €
10	3,10 €	1,90 €	1,90 €	2,50 €	1,90 €	2,10 €	1,30 €
12	3,30 €	2,00 €	2,00 €	2,65 €	2,00 €	2,20 €	1,30 €
14	3,90 €	2,30 €	2,30 €	3,15 €	2,30 €	2,70 €	1,60 €
15	4,10 €	2,50 €	2,50 €	3,30 €	2,50 €	2,80 €	1,70 €
16	4,10 €	2,50 €	2,50 €	3,30 €	2,50 €	2,80 €	1,70 €
18	4,20 €	2,50 €	2,50 €	3,40 €	2,50 €	2,90 €	1,80 €
20	4,40 €	2,60 €	2,60 €	3,55 €	2,60 €	3,00 €	1,80 €
22	5,00 €	3,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €	3,40 €	2,00 €
23	5,50 €	3,30 €	3,30 €	4,40 €	3,30 €	3,80 €	2,20 €
25	5,60 €	3,40 €	3,40 €	4,50 €	3,40 €	3,90 €	2,30 €
26	6,20 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
29	6,20 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
30	6,20 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
35	7,90 €	4,70 €	4,70 €	6,35 €	4,70 €	5,40 €	3,20 €
40	7,90 €	4,70 €	4,70 €	6,35 €	4,70 €	5,40 €	3,20 €
43	9,80 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
46	9,80 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
50	9,80 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
55	12,00 €	7,20 €	7,20 €	9,60 €	7,20 €	8,20 €	4,90 €
100	12,00 €	7,20 €	7,20 €	9,60 €	7,20 €	8,20 €	4,90 €
SZ Plauen	1,40 €	1,00 €	1,00 €	1,10 €	1,00 €	entfällt	entfällt
SZ Klingenthal	1,30 €	1,00 €	1,00 €	1,10 €	1,00 €	entfällt	entfällt

SZ = Stadtverkehrszone

Tarif- einheiten bis	Wochenkarten		Monatskarten	
	Erwachsene übertragbar	Schüler, Studenten, Azubi nicht übertragbar	Erwachsene übertragbar	Schüler, Studenten, Azubi nicht übertragbar
4	11,00 €	8,00 €	36,00 €	27,00 €
5	13,00 €	9,50 €	48,00 €	35,00 €
6	16,00 €	12,00 €	55,00 €	41,00 €
7	17,00 €	12,50 €	59,00 €	44,00 €
8	19,00 €	14,00 €	66,00 €	50,00 €
9	21,00 €	15,50 €	76,00 €	57,00 €
10	21,00 €	15,50 €	83,00 €	62,00 €
12	23,00 €	17,50 €	85,00 €	63,00 €
14	25,50 €	19,00 €	94,00 €	70,00 €
15	26,50 €	19,50 €	98,00 €	74,00 €
16	27,50 €	20,50 €	105,00 €	78,00 €
18	28,50 €	21,00 €	109,00 €	82,00 €
20	32,00 €	23,50 €	114,00 €	86,00 €
22	34,00 €	25,00 €	121,00 €	90,00 €
23	34,00 €	25,00 €	121,00 €	90,00 €
25	36,00 €	26,50 €	130,00 €	97,00 €
26	37,00 €	27,50 €	135,00 €	101,00 €
29	40,00 €	30,00 €	138,00 €	103,00 €
30	40,00 €	30,00 €	138,00 €	103,00 €
35	45,50 €	33,50 €	155,00 €	117,00 €
40	51,00 €	37,50 €	168,00 €	125,00 €
43	55,00 €	41,00 €	187,00 €	140,00 €
46	58,50 €	43,00 €	197,00 €	148,00 €
50	61,50 €	45,50 €	206,00 €	154,00 €
55	68,50 €	51,00 €	225,00 €	169,00 €
100	71,00 €	52,50 €	235,00 €	176,00 €
SZ Plauen	9,20 €	6,90 €	31,60 €	23,70 €
SZ Klingenthal	10,50 €	8,00 €	35,00 €	27,00 €

SZ = Stadtverkehrszone

Jahreskarten ¹							
Tarif-	Erwachsene		Ganzjährig Schüler, Studenten, Azubi		Schuljahr Schüler, Studenten, Azubi		
einheiten	übertragbar		nicht übertragbar		nicht übertragbar		
bis	Abo	Skonto	Abo	Skonto	Abo	Skonto	
4	354,00 €	/ 343,00 €	266,00 €	/ 258,00 €	221,00 €	/ 214,00 €	
5	474,00 €	/ 460,00 €	356,00 €	/ 345,00 €	283,00 €	/ 275,00 €	
6	546,00 €	/ 530,00 €	410,00 €	/ 398,00 €	338,00 €	/ 328,00 €	
7	588,00 €	/ 570,00 €	441,00 €	/ 428,00 €	365,00 €	/ 354,00 €	
8	660,00 €	/ 640,00 €	495,00 €	/ 480,00 €	410,00 €	/ 398,00 €	
9	763,00 €	/ 740,00 €	572,00 €	/ 555,00 €	465,00 €	/ 451,00 €	
10	824,00 €	/ 799,00 €	618,00 €	/ 599,00 €	508,00 €	/ 493,00 €	
12	845,00 €	/ 820,00 €	634,00 €	/ 615,00 €	530,00 €	/ 514,00 €	
14	938,00 €	/ 910,00 €	703,00 €	/ 682,00 €	587,00 €	/ 569,00 €	
15	979,00 €	/ 950,00 €	734,00 €	/ 712,00 €	616,00 €	/ 598,00 €	
16	1.051,00 €	/ 1.019,00 €	788,00 €	/ 764,00 €	654,00 €	/ 634,00 €	
18	1.092,00 €	/ 1.059,00 €	819,00 €	/ 794,00 €	681,00 €	/ 661,00 €	
20	1.144,00 €	/ 1.110,00 €	858,00 €	/ 832,00 €	720,00 €	/ 698,00 €	
22	1.206,00 €	/ 1.170,00 €	904,00 €	/ 877,00 €	756,00 €	/ 733,00 €	
23	1.206,00 €	/ 1.170,00 €	904,00 €	/ 877,00 €	756,00 €	/ 733,00 €	
25	1.298,00 €	/ 1.259,00 €	974,00 €	/ 945,00 €	823,00 €	/ 798,00 €	
26	1.350,00 €	/ 1.310,00 €	1.012,00 €	/ 982,00 €	838,00 €	/ 813,00 €	
29	1.381,00 €	/ 1.340,00 €	1.036,00 €	/ 1.005,00 €	865,00 €	/ 839,00 €	
30	1.381,00 €	/ 1.340,00 €	1.036,00 €	/ 1.005,00 €	865,00 €	/ 839,00 €	
35	1.556,00 €	/ 1.509,00 €	1.167,00 €	/ 1.132,00 €	983,00 €	/ 954,00 €	
40	1.679,00 €	/ 1.629,00 €	1.260,00 €	/ 1.222,00 €	1.057,00 €	/ 1.025,00 €	
43	1.875,00 €	/ 1.819,00 €	1.406,00 €	/ 1.364,00 €	1.190,00 €	/ 1.154,00 €	
46	1.978,00 €	/ 1.919,00 €	1.484,00 €	/ 1.439,00 €	1.253,00 €	/ 1.215,00 €	
50	2.060,00 €	/ 1.998,00 €	1.545,00 €	/ 1.499,00 €	1.301,00 €	/ 1.262,00 €	
55	2.256,00 €	/ 2.188,00 €	1.692,00 €	/ 1.641,00 €	1.431,00 €	/ 1.388,00 €	
100	2.359,00 €	/ 2.288,00 €	1.770,00 €	/ 1.717,00 €	1.497,00 €	/ 1.452,00 €	
SZ Plauen	320,00 €	/ 310,40 €	240,00 €	/ 232,80 €	210,00 €	/ 203,70 €	
SZ Klingenthal	354,00 €	/ 343,00 €	266,00 €	/ 258,00 €	221,00 €	/ 214,00 €	

¹ Abopreise / Skontopreise in EURO
SZ = Stadtverkehrszone

Stadtverkehrszonen Reichenbach, Auerbach, Klingenthal, Plauen

1.	Servicefahrchein Plauen	1,60 €
2.	5-Fahrten-Karte Erwachsener, Stadtverkehrszone Plauen	5,00 €
3.	5-Fahrten-Karte Kind, Stadtverkehrszone Plauen	3,80 €
4.	Tageskarte, Stadtverkehrszonen	3,60 €
5.	Abendkarte, Stadtverkehrszonen	1,60 €
6.	Monatskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden	29,70 €
7.	Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden	300,00 € / 291,00 € ¹

¹ Abopreise / Skontopreise

Netzkarten Verbundraum Vogtland

1.	Tageskarte Single	8,00 €
2.	Tageskarte Kleingruppe	16,00 €
3.	Starterkarte	99,00 €
4.	SchülerFerienTicket	18,00 €
5.	FerienTicket Sachsen (im gesamten MDV, VVO, VMS, VVV, ZVON)	28,00 €
6.	SchülerTicket Vogtland	367,00 €
7.	EgroNet - Ticket (im gesamten EgroNet-Gebiet)	ab 18,00 €

Fahrschein "Übergang 1. Klasse"

1.	Einzelfahrschein, Erwachsener	1,50 €
2.	Einzelfahrschein, Kind	1,00 €
3.	Wochenkarte, Erwachsener	3,00 €
4.	Monatskarte, Erwachsener	10,00 €
	Komfortzuschlag AST	1,20 €

Abonnement - Bedingungen

Grundsatz

Entsprechend der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland sind Jahreskarten im Abonnement (Abo) erhältlich.

Voraussetzung für ein Abo

Ein Abo-Vertrag mit einem Kunden kommt zustande, wenn dieser das Verkehrsunternehmen mittels eines unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats ermächtigt und beauftragt, von einem von ihm in Deutschland geführten Girokonto das vereinbarte Entgelt für den zu übersendenden Fahrausweis einzuziehen. Der Lastschritteinzug erfolgt monatlich im Voraus in Raten. Der Abo-Vertrag muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte im Unternehmen vorliegen.

Zahlungsverzug

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlich fällig werdenden Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzustellen. Ist der Einzug des Betrages nicht möglich, kann das Unternehmen von der fristlosen Kündigung Gebrauch machen, wenn der Kunde nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen die Forderung nicht beglichen hat. Durch die Kündigung wird die Abo-Jahreskarte ungültig. Sie ist dem Unternehmen unverzüglich zurückzugeben. Alle Forderungen des Unternehmens, die durch nicht fristgerechte Rückgabe der Abo-Jahreskarte entstehen, trägt der Kunde.

Vertragsdauer / Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate und beginnt mit dem ersten Gültigkeitstag der jeweiligen Jahreskarte. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn dieser Vertrag nicht bis 14 Tage vor Ablauf des Vertrages in Textform gekündigt wird. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung muss das Kündigungsschreiben mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Kündigungstermin bei dem Unternehmen vorliegen. Bei Kündigung vor Ablauf der Vertragsdauer ist die Abo-Jahreskarte unverzüglich an das Unternehmen zurückzugeben. Da der Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Vogtland bei Jahresfahrausweisen eine hohe Rabattierung enthält, erfolgt bei einer außerordentlichen Kündigung eine anteilige Nachforderung des bereits im Voraus gewährten Rabattes. Im Todesfall des Kunden endet der Abo-Vertrag am Tag der Rückgabe der Jahreskarte an das Verkehrsunternehmen. Bei personengebundenen Jahreskarten (mit Passfoto) kann ein früherer Zeitpunkt anerkannt werden, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen, die z.B. Wohnungswechsel und Kontoänderungen betreffen, sind mindestens 14 Tage vorher in Textform dem Unternehmen anzuzeigen.

Ermäßigungsansprüche (betrifft Jahreskarten Schüler, Studenten, Auszubildende)

Ermäßigungen werden nur lt. Tarif gewährt. Der Ermäßigungsanspruch ist jährlich durch die Schule auf dem Antrag bestätigen zu lassen und neu einzureichen. Teilnehmer des

Bundesfreiwilligendienstes weisen mit einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens 1 Jahr gilt, die Berechtigung zum Erwerb einer ermäßigten Zeitkarte nach.

Fahrausweise

Dem Kunden wird rechtzeitig vor Beginn der Gültigkeitsdauer ein Fahrausweis in Form einer Jahreskarte zugesandt bzw. eine Information zur Abholung der Jahreskarte gegeben. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 12 Monaten wird automatisch ein neuer Fahrausweis ausgestellt, sofern keine Kündigung seitens des Kunden vorliegt und die Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag gegeben sind. Bei Antragstellung von personengebundenen Jahreskarten (für Schüler, Studenten, Auszubildende und Jahreskarten Stadtverkehrszone) muss ein Passfoto beigelegt werden. Es ist insbesondere bei Schülern, Studenten und Auszubildenden zu aktualisieren, wenn die Erkennbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Angaben auf dem Fahrausweis sind auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

Verlust

Für übertragbare Jahreskarten wird bei Verlust kein Ersatz gewährt. Personengebundene Jahreskarten werden nach Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 ersetzt.

Tarifänderungen

Tarifänderungen des Verkehrsverbundes Vogtland werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit der für ihn zutreffenden Änderung einverstanden ist. Außerdem wird das Recht einer außerordentlichen Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Tarifänderung wirksam wird, eingeräumt. In diesem Fall entfällt die Erhebung der Rabattnachforderung.

Schriftverkehr

Schriftverkehr zum Abonnement an das Unternehmen ist unter dem Kennwort "Abo" und der jeweiligen Kundennummer zu führen.

Datenschutz

Das Unternehmen stellt gem. BDSG sicher, dass persönlichen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte zum Zwecke der Kreditprüfung einzuholen.

Anlage 6

Beträge, Gebühren und Entgelte

1.	Bearbeitungsgebühr für Fahrpreisbescheinigungen und Fahrgelderstattungen gemäß § 10 (6) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen für 5-Fahrten-Karten und Gruppenfahrtscheine für alle übrigen Fahrscheinsorten	50 % des Fahrpreises 2,00 €
2.	Zahlungsaufforderungen/Mahnungen gemäß § 9 (7) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	3,00 €
3.	Zweitausfertigung von Fahrausweisen, Bearbeitungsgebühr für einen nicht ausführbaren Lastschrifteinzug entsprechend Abo-Bedingungen Erstellung einer Ersatz-Chipkarte	5,00 € 5,00 € 10,00 €
4.	Schutzgebühr vcm – Karte	4,00 €
5.	Fundsachen, gemäß § 13 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	2,50 €
6.	Reinigungsgebühr, gemäß § 4 (8) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen, mindestens gegebenenfalls Bearbeitungsgebühr	10,00 € 5,00 € 5,00 €
7.	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherungseinrichtungen, gemäß § 4 (11) Allgemeine Beförderungsbedingungen. bei der BOB, DLB und PSB	15,00 € 200,00 €
8.	Verletzung der Maulkorbpflicht bei Mitnahme von Hunden gemäß § 12 (2) Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	20,00 €

Erstattung von Beförderungsentgelten

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt bei Nicht- oder nur Teilbenutzung eines Fahrausweises, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Er muss die Nicht- oder Teilbenutzung des Fahrausweises glaubhaft nachweisen.
- (2) Für in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgeschlossene Fahrausweissorten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Bei Nicht- oder Teilbenutzung einer Zeitkarte wird das Beförderungsentgelt unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Fahrten (je Tag 2 Einzelfahrten) gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet (siehe Berechnungsbeispiel). Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Kalendertag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen (nicht übertragbaren) Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt, zugrunde gelegt.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. der betreffenden Vorverkaufsstelle, wo der Fahrausweis erworben wurde, zu beantragen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag kann eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Die Bearbeitungsgebühr und evtl. Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrtscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Persönliche Jahreskarten (mit Passfoto) werden unter Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 ersetzt.

Berechnungsbeispiele

a) Teilweise Nutzung des Fahrausweises – zeitlich -

Teilweise genutzte Zeitkarten werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung die jeweils „kleineren“ Fahrscheinsorte angerechnet wird.

Vorgehensweise:

1. Wahl der nächst kleineren Fahrscheinsorte für den genutzten Zeitraum (Jahreskarte → Monatskarte → Wochenkarte → Einzelfahrschein)

2. Fahrpreisermittlung
3. Saldieren der Fahrpreise

Beispiel:

Ein Fahrgast möchte eine Jahreskarte über 10 Tarifeinheiten nach 8 Monaten, 2 Wochen und 3 Tagen zurückgeben. Er erhält den saldierten Betrag aus Preis für die Jahreskarte und Preis der Fahrausweise für den bereits genutzten Zeitraum abzüglich der Bearbeitungsgebühr:

Preis einer Monatskarte:		83,00 €
Preis einer Wochenkarte:		21,00 €
Preis eines Einzelfahrscheins:		3,10 €
8 Monate * 83,00 €	=	664,00 €
2 Wochen * 21,00 €	=	42,00 €
2 (Hin- u. Rückfahrt) * 3 Tage * 3,10 €	=	18,60 €
Summe:		724,60 €
Bereits bezahlte Jahreskarte:		799,00 €
Abzüglich des Preises, den der Fahrgast für den genutzten Zeitraum hätte entrichten müssen:		724,60 €
Abzüglich der Bearbeitungsgebühr:		2,00 €
Erstattungsbetrag:		72,40 €

Aus diesem Beispiel wird auch ersichtlich, dass durch die hohe Rabattierung der Jahreskarten eine Verrechnung ab einem bestimmten Zeitpunkt unsinnig wird.

Teilweise genutzte SchülerTickets Vogtland werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung der jeweils „kleinere“ Streckenfahrschein für 10 TE angerechnet wird.

b) Teilweise Nutzung des Fahrausweises – streckenbezogen -

Teilweise genutzte Streckenfahrschein können nur unter Nachweis anteilig rückerstattet werden.

Beispiel:

Ein Fahrgast hat eine bereits bezahlte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE). Aufgrund von Baumaßnahmen benutzt er über einen Zeitraum von 2 Monaten (60 Tage) und 2 Wochen (14 Tage) den ÖPNV nur von Herlasgrün nach Plauen (14 TE) (ist nach Abschluss der Baumaßnahme zeitlich nachweisbar).

Jahreskarte (14 TE)	=	910,00 €
Jahreskarte (20 TE)	=	1.110,00 €

Preis für genutzte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE):
 $1.110,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} * 286 \text{ Tage} = 881,83 \text{ €}$

Zuzüglich Fahrpreis während der Bauarbeiten von Herlasgrün nach Plauen (14 TE):
 $910,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} * 74 \text{ Tage} = 187,06 \text{ €}$
 Summe: = 1.068,89 €

Der Fahrgast erhält zurück:

Bereits bezahlte Jahreskarte:	1.110,00 €
Abzüglich neu errechneter Preis:	1.068,89 €
Der Fahrgast erhält zurück:	<u>41,11 €</u>

Aufgrund dessen, dass für den Fahrgast Bauarbeiten nicht vorhersehbar sind und er daher die Wahl der Fahrscheinsorte im Voraus nicht entsprechend treffen kann, wird hier keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Jahreskarte wird nicht zurückgenommen und gilt für die „kurzen Fahrstrecke“ weiter.

Verfahrensweise gegenüber der Abrechnungsstelle

Bei **eindeutiger** Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Fahrausweis zurücknehmen.
- Vom Kunden Name und Adresse aufnehmen.
- Den Erstattungsbetrag quittieren lassen.
- Den Sachverhalt der Monatsabrechnung an die Abrechnungsstelle beilegen.

Bei **nachzuprüfender** Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Den Sachverhalt notieren.
- Fahrausweis entgegennehmen.
- Name, Adresse, Telefonnummer (zwecks evtl. auftretender Rückfragen) und Bankverbindung des Kunden notieren.
- Sachverhalt wird im Nachhinein geklärt und der Fahrgast erhält schriftlichen Bescheid und ggf. den Erstattungsbetrag überwiesen.
- Alle Unterlagen **sofort** zur weiteren Bearbeitung an die Abrechnungsstelle geben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen¹ und Tarifbestimmungen² der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen (im folgenden VU genannt) bzw. Verkehrsverbände (im folgenden VV genannt) speziell für das HandyTicket.
- 1.2 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten VU und VV bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzergenannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten VU und VV bargeldlos per Handy zu erwerben.
- 1.3 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten VU und VV bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanzunternehmens, der LogPay Financial Services GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- 1.4 Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen Logpay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

- 2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren:
- Mobilfunknummer Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - E-Mail-Adresse
 - gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 6.1
 - Bankverbindung mit BIC und IBAN (im Falle Lastschriftverfahren)
 - Kreditkartendaten (im Falle Kreditkartenzahlverfahren)
 - gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der Verkehrsverbund Vogtland GmbH
- Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen- oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den

Kundenservice der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren lassen und somit am HandyTicket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Kontrollmediums sind, über das Prepaid Zahlverfahren am HandyTicket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.

2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten. Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

3. Widerrufsbelehrung gem. der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB Informationspflichten-Verordnung vom 4. März 2008

3.1 Die Vertragserklärung / Registrierung für HandyTicket Deutschland kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals

(Adresse:<https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vvv/login.html>)

widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das HandyTicket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
08209 Auerbach, Göltzschtalstraße 16
Geschäftsführung: Thorsten Müller

- 3.2 Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. Prepaid-Guthaben oder HandyTickets) zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt beziehungsweise herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. mit deren Empfang.
- 3.3 Besondere Hinweise: Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4. Kündigung

- 4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.
- 4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH insbesondere berechtigt, wenn
- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. durch Manipulation am HandyTicket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
 - der Nutzer nicht mehr Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies Verkehrsverbund Vogtland GmbH nicht mitgeteilt hat oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Verkehrsverbund Vogtland GmbH wegen des Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulation) unzumutbar ist.
- Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.
- 4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 €

überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung (aufgrund der gesetzl. Einspruchsfristen) möglich. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5. HandyTicket Erwerb und Nutzung

- 5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket Deutschland beteiligten VU die jeweils dort angebotenen Tickets **vor** Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Mobilfunktelefon gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum **sofortigen** Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
- 5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.6 und 8.7 dieser Bestimmungen) sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen VU bzw. VV. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den die Verkehrsverbund Vogtland GmbH Ihren Anspruch abtritt.
- 5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des VU vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (Mobiltelefon und Kontrollmedium).
- 5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.
- 5.5 Nach Fahrtantritt über das Mobiltelefon erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Mobiltelefon sind nicht übertragbar.
- 5.6 Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des Mobiltelefons nicht erbringen, (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- 5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- 6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- Abrechnung über das Sepa-Lastschriftverfahren,
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
- Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung oder
- Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giro pay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Ansonsten ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket Deutschland eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). **Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitäts- und Datenprüfung.** Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. **Mit der Anmeldung zum HandyTicket Deutschland stimmt der Nutzer, falls er das Bezahlverfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, der Überprüfung seiner Bonität zu. Bei einer Verweigerung der Zustimmung steht dem Nutzer ausschließlich das Prepaid-Zahlverfahren zur Verfügung.**

Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit gemäß § 28a BDSG zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

- 6.2 Der Einzug der erworbenen Ticketforderungen erfolgt durch das Finanzunternehmen in der Regel ab einer Gesamtforderungshöhe von 50 € sofort am nächsten Bankarbeitstag (Abweichungen bei Lastschrifteinzügen siehe 7.3). Ticketbestellungen mit einer Größe von weniger als 50 € werden zunächst gesammelt und erst ab einer Überschreitung eines Gesamtwertes von derzeit 50 € eingezogen, spätestens jedoch zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats. Abweichend hiervon erfolgt beim erstmaligen Wareneinkauf eine sofortige Belastung des Nutzerkontos. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Belastung des Bankkontos bzw. der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Nutzerbanken bzw. des kreditkartenherausgebenden Institutes des Nutzers. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.
- 6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7. Zahlung per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren

- 7.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- 7.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und die Bankdaten (IBAN, BIC) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den Lastschrifteinzug vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt.
- 7.3 Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Bankdaten (insbesondere Kontoinhaber, BIC und IBAN) mitzuteilen. Es wird hiermit vereinbart, dass die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Fälligkeit beträgt. Beim erstmaligen Einzug gilt eine Frist von mindestens fünf (5) Tagen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über E-Mail. Die vorstehenden Fristen entfallen bei sofortiger Fälligkeit (z.B. Kündigung, Sperre oder Limitüberschreitung).
- 7.4 Auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates wird verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und gezeichnet an das Finanzunternehmen postalisch zurück schicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Ticketkäufer nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.
- 7.5 Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Nutzers gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Punkt Datenschutz). Der Nutzer erklärt, dass er mit der Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten hinsichtlich der vorgenannten Unternehmen einverstanden ist. Mit der Anmeldung bestätigt der Nutzer zudem, falls er das Bezahlfverfahren „Lastschrift“ gewählt hat, dass er die Überprüfung der Bonität zur Kenntnis genommen und zugestimmt hat.
- 7.6 Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bankdaten zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanzunternehmen eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Mobilfunknummer - durch den Nutzer werden i.d.R. nicht akzeptiert.

7.7 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren besteht nicht.

8. Zahlung per Kreditkarte

8.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

8.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kartenart, Kartenummer, Gültigkeit, Karteninhaber, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.

8.3 Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 € angefragt. Eine Verbuchung bzw. ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

8.4 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch das Finanzunternehmen gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Karteninhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.

8.5 Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Zahlungsdaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des kreditkartenausgebenden Institutes. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, so erhält der Nutzer eine Fehlermeldung. Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.

8.6 Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.

8.7 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten- Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.

8.8 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und dem Finanzunternehmen unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter

Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Mobilfunknummer und i.d.R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.

- 8.9 Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.
- 8.10 Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9. Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

- 9.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.
- 9.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10. Zahlung per Prepaid- Verfahren durch Überweisung über giro pay (Vorauszahlung)

- 10.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels giro pay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 € über das Online Banking-Verfahren seiner Bank von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.
- 10.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giro pay ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am giro pay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl bzw. der BIC der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am giro pay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Nutzer für das Online Banking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über giro pay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.
- 10.3 Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giro pay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.
- 10.4 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Prepaid-Verfahren besteht nicht.

11. Sperren

- 11.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des VU, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunkgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
- 11.2 Stellt ein VU, ein VV oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Kunden veranlasst.
- 11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch das Finanzunternehmen über die erfolgte Sperrung informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Nutzer zukommen.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Daten werden von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und/oder den Dienstleistern erhoben, gespeichert und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzung- und Umsatzdaten unterschieden.
- 12.2 Die von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- 12.3 Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt. Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- 12.4 Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung sowie jede Änderung der vorgenannten Daten) sowie die Forderung betreffenden Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die folgenden Unternehmen weitergegeben werden können:
- LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn („LogPay GmbH“)
 - SCHUFA Holding GmbH, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“)

- diagonal inkasso GmbH, Bremer Straße 11, 21244 Buchholz i.d.N.

Das Finanzunternehmen ist ihrerseits zur Prüfung und Weitergabe der Daten an die vorgenannten Inkassounternehmen, Auskunftfeien und Scoringdienstleister berechtigt.

Die Weitergabe an Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig, wenn eine der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a BDSG. Die Weitergabe ist auch zulässig zum Zwecke der Identitätsprüfung.

- 12.5 Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der von dem Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- 12.6 Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Mobilfunknummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der Verkehrsverbund Vogtland GmbH mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14. Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/ Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die VU und VV und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die VU, die VV noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschriften/Mail-Adressen zu richten:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
Geschäftsführer: Thorsten Müller
Postanschrift: Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
Telefon: 03744/8302 - 0
Telefax: 03744/830239
E-Mail: mail@vvv-gmbh.com

¹ Beförderungsbedingungen: <http://www.vogtlandauskunft.de/tickets/tarifbest/befoerd-bed.htm>

² Tarifbestimmungen: <http://www.vogtlandauskunft.de/tickets/tarifbest/index.htm>

Kalkulation Sonderangebote	
Kalkulation der Maßnahme:	
1. Anlaß:	
2. Marktgröße	Personen:..... Fahrplankilometer:.....
3. Ist-Marktanteil: Fahrten =% Marktanteil
4. Verkaufsziel: Fahrten =% Marktanteil
5. Verlagerung aus dem Regeltarif: Fahrten
6. Mehrverkehr: Fahrten
7. Erwartete Mehreinnahmen:€
8. Aufwand:	
	8.1 Mehrleistung:Platzkm
	8.2 Werbung / Information: €
	8.3 Begleitende Marktforschung: €
	8.4 Fahrausweisherstellung: €
	8.5 Sonstige Aufwendungen: €
 €
 €
	8.6 Summe Aufwendungen: €
	8.7 Minderaufwand: €
 €
 €
9. Wirtschaftliches Ergebnis: €
10. Ergebnisse aus vergleichbaren Aktionen €
 €
 €
 €
11. Entscheidung:	

Qualitäts- und Bedienstandards

- Aktualisierung s. gültige Fassung „Nahverkehrsplan Nahverkehrsraum Vogtland“ -

1. Erschließungsqualität

Die Erschließungsqualität beinhaltet die Dichte der flächenmäßige Erschließung des Verbundgebietes mit Halte- und Zugangsstellen des ÖPNV.

Es sind alle Teilflächen im Verbundgebiet mit mindestens 100 Einwohnern oder einem maßgebenden Quell- oder Zielpotenzial von diesem Umfang zu erschließen. Quell- bzw. Zielpotentiale können Einwohner, Berufspendler, Auszubildende, Erholungssuchende oder relevante Objekte und Einrichtungen wie z.B. Gewerbegebiete bzw. Einkaufszentren umfassen bzw. beinhalten. Als erschlossen gilt eine Teilfläche, wenn 80 % dieser Personen im Einzugsbereich der öffentlichen Verkehrsmittel wohnen oder dort beschäftigt sind.

Als Einzugsbereich gelten folgende Richtwerte:

Verkehrsträger / Siedlungsfunktion	Haltestelleneinzugsbereich (Luftlinie)
SPNV	1000 m (10 Minuten Fußweg)
Stadt- und Regionalverkehr	
Stadt Plauen (Oberzentrum)	
• Kernzone	250 – 350 m
• Kernrandzone	400 m
• Außenzone	600 m
• Ortsteile	bis 1000 m
Mittelzentren	
• Kernzone	400 m
• Außenzone	600 m
• Ortsteile	bis 1000 m
Weitere zentrale Orte	
• Zentraler Bereich	400 m
• Außenbereich / Ortsteile	600 bis 1000 m
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	
• Alle Bereiche	bis 1000 m

2. Bedienungsqualität

Das ÖPNV-Netz auf Schiene und Straße im Verbundgebiet soll so verflochten sein, dass minimale Umsteigewege zwischen den Verkehrsmitteln möglich sind.

Allen Bewohnern des Verbundgebietes muss der Zugang zu Einkaufsmöglichkeiten, allgemeiner und beruflicher Bildung, Arbeitsplätzen, Freizeitmöglichkeiten etc. auch ohne Auto offen stehen.

Die gemeinwirtschaftliche Mindestbedienung berücksichtigt in einem hierarchisch gestaffelten Bedienungsangebot die Siedlungsstruktur und stellt den Zugang zu den überregionalen Netzen sicher. Die Mindestbedienung berücksichtigt bei der Anschlussgestaltung das Zwei-Stunden-Raster der im Takt-Verkehr organisierten überregionalen Netze. Die lokale ÖPNV-Bedienung erfolgt in einem schülerverkehrsunabhängigen Grundraster.

3. Angebotsdichte Regionalverkehr

Der Regionalverkehr wird in Abhängigkeit der Gliederung in Vogtlandtakt (IVT), Grundnetz (G) und Ergänzungsnetz (E) in folgender Dichte angeboten:

Bedienungs-Kategorie	Einwohner oder Quell- und Ziel-potenzial	Funktion	Relation, An-schlüsse	Fahrten Mo - Fr	Fahrten Wochenende
IVT	Unabhängig	Regionale System-knoten Bahn – Bus	Hervorgehobenes Netz, durchgehende Anschluss-sicherung Bahn – Bus auf den vorgesehenen Um-steigere-lationen, Ausrichtung der Anschlüsse am Bahn-fahrplan	60-120 Min. Takt, Verdichtung in den Spitzen	60-240 Min. Takt, saisonal und nachfrage-abhängig
G 1	Unabhängig	Mittelzentrum, Unterzentrum	Zentren untereinander, Anschluss-sicherung an den Regionalen Systemknoten	12 F / Tag u. Ri., auch Taktver-kehr 120 min, teilweise verdich-tet;	3 F / Tag u. Ri, bedarfsabhän-gig
G 2	über 1000	Gemeindezentrum	zum Mittelzentrum, Anschluss-sicherung an lokalen / regionalen Systemknoten	6 F / Tag u. Ri.	Bei Bedarf
E 1	bis 1000	Gemeindezentrum	zum Mittelzentrum	3 F / Tag u. Ri.	Bei Bedarf
E 2	bis 1000	Ortsteil	zum nächsten Zent-rum	Schülerverkehr, sonst 2 F / Tag u. Ri.	Bei Bedarf
E 3	100 bis 500	Ortsteil oder Gemeindezentrum	zum nächsten Zent-rum	Schülerverkehr, sonst 1 F / Tag u. Ri.	Bei Bedarf
E 4	bis 100	Ortsteil	zum nächsten Zent-rum	Schülerverkehr, sonst 2 - 4 Fahrten / Woche	Bei Bedarf

Generell sollen Möglichkeiten der bedarfsgesteuerten alternativen Bedienung eingesetzt werden.

4. Angebotsdichte Stadtverkehr (Mindeststandard)

Die Angebotsdichte in den Stadtverkehren ist in Abhängigkeit von der Siedlungsgröße und der zu erreichenden Nachfrage differenziert und so zu gestalten, dass die Anschluss-gewäh-rung zu den Straßenbahn-/Bus- und regionalen Netzen hergestellt werden kann. Es gelten folgende Vorgaben:

Stadt Plauen

HVZ (Mo-Fr) 10 – 20 min	NVZ (Mo – Fr) 20 – 60 min	SVZ und Sa/So/F 60 – 120 min
----------------------------	------------------------------	---------------------------------

Sonstige Stadtverkehre im Nahverkehrsraum (Auerbach, Reichenbach, Klingenthal, Oelsnitz und die Verbindung Falkenstein – Rodewisch)

HVZ (Mo-Fr) 15 – 30 min	NVZ (Mo – Fr) 30 – 60 min	SVZ und Sa/So/F 60 – 120 min
----------------------------	------------------------------	---------------------------------

Regionalverkehr und Stadtverkehr sind bezüglich Parallelleistungen und Linienüberlagerungen zu überprüfen und diese zu substituieren. In Stadtgebieten mit geringer Nachfrage kann die Anschlussgewährung durch Alternativangebote (AST, Linientaxi, Rufbus, etc.) erfolgen.

5. Verbindungsqualität

Die Verbindungsqualität ist im integrierten Gesamtsystem des ÖPNV im Verbundgebiet relationsbezogen zu sichern. Folgende Erreichbarkeiten sind mit maximal zweimaligem Umsteigen zu gewährleisten:

- nächstgelegenes Oberzentrum in 90 Minuten,
- nächstgelegenes Mittelzentrum in 60 Minuten und
- nächstgelegenes Unterzentrum in 30 Minuten.

Im SPNV ist eine Beförderungsgeschwindigkeit incl. Umsteigen von ≥ 50 km/h zu sichern.

Im übrigen ÖPNV gelten folgende Vorgaben:

Verkehrsmittel	Haltestellenabstand	Beförderungsgeschwindigkeit
	<i>Meter</i>	<i>Km/h</i>
Regionalbus	Max. 1.000 m (10 Minuten Fußweg) innerhalb geschlossener Ortschaften, Bedarfshalte in offenen Siedlungsgebieten	30 – 50
Stadtbus / Straßenbahn		
⇒ Außenstrecken	500 – 800	20
⇒ Kernstadt	300 – 500	15

6. Anschlussgestaltung

Der Anschluss gilt als gewährleistet, wenn der Fahrplankontakt je Relation bis 15 min. beträgt. Weiterhin ist relationsbezogen zu gewährleisten, dass die Umsteigezeit die Beförderungszeit nicht überschreitet. Als zulässige Umsteigezeiten gelten max. 15 min. im integrierten Vogtlandtakt und max. 25 min. in den anderen Netzen.

Die Anschlüsse zum Fernverkehr werden über den SPNV sichergestellt.

Für Linien mit geringerem Fahrtenangebot ist sicherzustellen, dass eine durchbindende Weiterführung der Fahrt im integrierten Gesamtsystem und die Erreichbarkeit des nächstgelegenen höherrangigen zentralen Ortes bzw. des Fernverkehrs gewährleistet ist.

In der jährlichen Fahrplanung werden die vor- und nachrangig zu sichernden Anschlüsse festgelegt.

7. Pünktlichkeit

Die tatsächliche Abfahrtszeit soll mit der jeweiligen im veröffentlichten Fahrplan ausgewiesenen Abfahrtszeit übereinstimmen. Bei Verspätungen sind insbesondere die gegebenen Anschlüsse einzuhalten.

Unpünktlichkeit oder fehlende Anschlusssicherung wirken sich zuschussmindernd aus.

8. Platzangebot und Sicherheit der Fahrgäste

Ab einer Fahrzeitdauer von 15 min. während der Normalverkehrszeit oder für 65 % eines Fahrtweges in der Hauptverkehrszeit soll jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung stehen.

Belangen Mobilitätsbehinderter ist Rechnung zu tragen. Die Mitnahmemöglichkeit von Kinderwagen ist zu gewährleisten. Gleiches gilt für Gepäck, Fahrräder sowie andere Sportgeräte. Beschränkungen der Mitnahme sind nur im Ausnahmefall möglich, darauf ist besonders im Fahrplan hinzuweisen.

Die Sicherheit der Fahrgäste wird in erster Linie durch das Servicepersonal in den Fahrzeugen gewährleistet. Bei Großveranstaltungen werden bei Bedarf zusätzliche Sicherheitspersonale eingesetzt. Insbesondere in Tagesrandlagen und bei hohem Schülerverkehr sind Sicherheitskontrollen zu erhöhen.

9. Haltestellen

Zugangstellen zum SPNV untergliedern sich in

- a) regionale Systemknoten
- b) lokale Systemknoten
- c) Haltepunkte

Haltestellen im übrigen ÖPNV gliedern sich nach

- a) regionale Systemknoten
- b) lokale Systemknoten
- c) Haltestellen in zentralörtlicher Lage (Ausstattung mit Wetterschutzeinrichtung und Informationssystem)
- d) Haltestellen in außerörtlicher Lage (Ausstattung entsprechend dem Fahrgastaufkommen ggf. mit einem Wetterschutz)

Alle Haltestellen sind mit aktuellen tabellarischen und grafischen Fahrplaninformationen sowie Tarifinformationen auszustatten. Regionale und lokale Systemknoten werden neben Umgebungsplänen und Wegweisern weiter mit optisch/akustischen Fahrplan-Ist-Anzeigen ausgestattet.

Im Übrigen sind Haltestellen so zu gestalten, dass Erreichbarkeit, Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltungszustand angemessen sind, dabei ist insbesondere den Belangen Mobilitätsbehinderter Rechnung zu tragen.

10. Fahrzeuge

Fahrzeuge bzw. Linienbedienung sind an folgenden Standards zu orientieren:

- Einsatz von Niederflurtechnik in Stadtverkehren;
- Beibehaltung des bislang erreichten Fahrzeugkomforts, alternativ zum klassischen Standardlinienbus eingesetzte Fahrzeuge müssen diesem insbesondere hinsichtlich Begehrbarkeit, Sitzkomfort, Fahrgastinformationssystemen, Fahrscheindruckern, RBL-Ankopplung entsprechen;
- Der Qualitätsstandard des Pkw-Einsatzes im öffentlichen Linienverkehr orientiert sich an Taxi-Fahrzeugen. Die Anforderungen an Fahrgastinformationssysteme, Fahrscheindruckern, RBL-Ankopplung bleiben unberührt;

Anlage 9

- deutlich erkennbare optische Fahrgastinformation außen, optische und/oder akustische innen;
- Ausreichende Sicherstellung des Zugangs Mobilitätsbehinderter;
- Bereitstellung ausreichender Stellflächen für Gepäck und Kinderwagen (Angebot kann für eine Linie auch alternativ sichergestellt werden);
- Bereitstellung von Mitnahmemöglichkeiten von Sportgeräten (Skier, Fahrräder) nach Bedarfsprüfung;
- Einsatz besonders emissionsarmer Fahrzeugtechnik im Kurortbereich;

Bei der äußerlichen Fahrzeuggestaltung sind wiedererkennbare Merkmale (z.B. Gliederung nach Kategorie) im Rahmen des gemeinsamen Marketings zu entwickeln und einzusetzen.

Die Fahrzeuge werden in regelmäßigen Intervallen einer Innen- bzw. Außenreinigung unterzogen. Das Servicepersonal in den Fahrzeugen wird während der Fahrt (SPNV) und während der Wende- bzw. Wartezeiten grobe Verschmutzungen beseitigen. Der sanitäre Bereich in den Fahrzeugen (falls vorhanden) ist mindestens einmal täglich in einen sauberen, funktionsfähigen und hygienisch akzeptablen Zustand zu versetzen.

11. Beauftragung

Sollte einer der Vertragspartner Leistungen nicht selbst durchführen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass beauftragte Dritte die aufgeführten Qualitäts- und Bedienstandards einhalten. Nichteinhaltung der aufgeführten Qualitäts- und Bedienstandards werden dem Vertragspartner, welcher den Dritten beauftragt hat angelastet und mit Sanktionen belegt.

4. Überarbeitung des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV)

Blatt 1

Entsprechend des Kooperationsvertrages § 10 (2) gelten nachstehende Regelungen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV). Die vertragliche Basis bilden der § 20 des Kooperationsvertrages.

Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV) zu den Fahrgeldeinnahmen lt. Kooperationsvertrag § 9 mit Vorliegen des neuen EAV auf Grund des Beschlusses des Nahverkehrsbeirats vom 12.01.2016, rückwirkend gültig ab 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Der Abrechnungsturnus ist monatlich, unter Maßgabe von § 11 des Kooperationsvertrages.

Verkehrsunternehmen	Unternehmensanteil an den Fahrgeldeinnahmen in %
PSB	33,90%
GVG	13,40%
POB	24,69%
HER	1,98%
RVB	12,71%
MEI	0,54%
VBG	11,37%
DB ¹	1,41%
Summe	100,00%

Tabelle 1: EAV der Fahrgeldeinnahmen

¹ auch zutreffend bei Leistungsaufnahme BOB

4. Überarbeitung des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV)

Blatt 2

Verteilung des Ausgleiches für Durchtarifierungsverluste (DTV) durch den ZVV gemäß § 12 Kooperationsvertrag

- a. Der ZVV stellt für den Ausgleich von DTV für den Zeitraum vom 01.01. bis 10.06.2016 dem Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG, Region Südost 5.000 EUR zur Verfügung.
- b. Die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Straßenbahn- und Omnibusverkehr regelt die „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 07.09.2009“.

Monat:		Einnahmemeldung			
Jahr:		Unternehmen:			
Bearbeiter:		Telefon:			
Nr.	Fahrscheinart	Anzahl	Einnahme		
1	5er - Karte Erw. Plauen				
2	5er - Karte Kind Plauen				
3	City mobil Tageskarte Stadtverkehr				
4	City mobil Einzelfahrt Erw.				
5	Abendkarte Stadtverkehrszone				
6	vcm - Erwachsener (nur Barverkauf z.B. Handheld und Automaten)				
7	vcm - Kind (nur Barverkauf z.B. Handheld, ticontrol)				
8	Einzelfahrschein Erwachsener				
9	Einzelfahrschein Kind				
10	SchülerFreizeitTicket				
11	Gruppenfahrschein				
12	Manuelle Eingabe				
13	Monatskarte AZUBI				
14	Monatskarte Stadtverkehrszone				
15	Monatskarte Erwachsener				
16	Rückfahrschein vcm - Erwachsener (nur Barverkauf z.B. Handheld, ticontrol)				
17	Rückfahrschein vcm - Kind (nur Barverkauf z.B. Handheld, ticontrol)				
18	Schüler - Ferienticket				
	Ferienticket Sachsen				
19	Servicekarte Plauen				
20	Starterkarte				
21	Tageskarte Kleingruppe				
22	Tageskarte Stadtverkehrszone				
23	Tageskarte Single				
24	Sonderangebote				
25	Tiere				
26	Wochenkarte AZUBI				
27	Wochenkarte Erwachsener				
28	Zwischensumme	0	0,00 €		
29	Aufbuchung Geldkarte / bar VCM-ohne Schutzgebühr		0,00 €		
30	Jahreskarte Erw.				
	Jahreskarte AZUBI Selbstzahler				
31	Jahreskarte AZUBI Schülerverwaltung				
32	Jahreskarte Stadtverkehrszone personengebunden				
	Jobticket				
33	Zwischensumme		0,00 €		
34	abzüglich Rückerstattungen				
35	Pooleinnahme nach Kooperationsvertrag		0,00 €		
	<u>Wichtiger Hinweis:</u>				
	Die Erfassung der Werte erfolgt grundsätzlich nach " Abrechnungsdatum "				
Abgabetermin VU an VVV nach Kooperationsvertrag: 10. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonats folgenden Monats					

Anlage 11.2

Erfassung VCM - Verkäufe

Unternehmen:

Bearbeiter:

Telefon:

Jahr	Monat	VU	Zahlart	Ticketart	Verkaufsgebiet	Anzahl	Umsatz
			unbar	vcm - Erwachsener	Verbundraum		
			unbar	vcm - Kind	Verbundraum		
			unbar	Rückfahrchein VCM - Erw.	Verbundraum		
			unbar	Rückfahrchein VCM - Kind	Verbundraum		
			unbar	vcm - Erwachsener	verbundüberschreitend		
			unbar	vcm - Kind	verbundüberschreitend		
			unbar	Rückfahrchein VCM - Erw.	verbundüberschreitend		
			unbar	Rückfahrchein VCM - Kind	verbundüberschreitend		
			bar	vcm - Erwachsener	Verbundraum		
			bar	vcm - Erwachsener	verbundüberschreitend		
			bar	Aufbuchungen	Verbundraum		

Nur die grün markierten Felder ausfüllen, Monat ausschreiben und die herkömmlichen Kürzel des VU benutzen.

Bsp.:

Jahr	Monat	VU	Zahlart	Ticketart	Verkaufsgebiet	Anzahl	Umsatz
			bar	vcm - Erwachsener	Verbundraum		

Abgabetermin VU an VVV nach Kooperationsvertrag: 10. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonats folgenden Monats

Anlage 11.3

<u>Einnahmen - Pool</u>		<u>Monat: Oktober 2016</u>			
Nr.:	Verkehrsunternehmen	Kassentechnische Einnahmen aus Anlage 12.1	Anteil an Einnahmen gemäß Kooperationsvertrag Anlage 10I Blatt 1 in %	Anteil an Einnahmen gemäß Kooperationsvertrag Anlage 10I Blatt 1 in Euro	Aus- / Einzahlung Pool
	1	2	3	4	5
				Sp. 2 * Sp. 3	Sp. 4 - Sp. 2
1	DLB		11,37%	0,00 €	0,00 €
2	BOB		1,41%	0,00 €	0,00 €
3	PSB		33,90%	0,00 €	0,00 €
4	GVG		13,40%	0,00 €	0,00 €
5	POB		24,69%	0,00 €	0,00 €
6	RVB		12,71%	0,00 €	0,00 €
7	HER		1,98%	0,00 €	0,00 €
10	MEI		0,54%	0,00 €	0,00 €
12	Radzuwendung ZVV		0,00%	0,00 €	0,00 €
13	Summe	0,00 €	100%	0,00 €	0,00 €

Termin VVV an VU nach Kooperationsvertrag: 15. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonats folgenden Monats

Kooperationsvertrag

zwischen

Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV)
Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Rolf Keil -

und

den Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Vogtland
Plauener Straßenbahn GmbH (PSB)
Plauener Omnibusbetrieb GmbH (POB)
Göltzschtal-Verkehr GmbH (GVG)
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH (RVB)
Omnibusbetrieb Edith Meichsner GmbH Schönheide (MEI)
Herold Reisen (HER)
Die Länderbahn GmbH DLB

hier **Bayerische Oberlandbahn GmbH**
vertreten durch Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
die Geschäftsführung
(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag zielt auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner ab.

Mit dem Ziel der Erhöhung der Akzeptanz, Durchgängigkeit und Effizienz des ÖPNV in Form des Angebotes eines integrierten Gesamtkonzeptes mit Vertaktung im Vogtland und Sicherung der Anbindung an das Fernverkehrsnetz der DB AG sowie der Sicherung und Beibehaltung der ÖPNV-Mindeststandards in dünn besiedelten Teilräumen (gemäß Nahverkehrsplan) hat der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr (ZV ÖPNV Vogtland) im Verbund mit den vorstehenden Unternehmen, die aufgrund personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen verschiedene öffentliche Personennahverkehre im Verbundgebiet betreiben, ein gemeinsames Tarifsysteem ab 30.05.1999 eingeführt.

Zur Weiterentwicklung des Verbundtarifes Vogtland sowie zur Festlegung der Aufteilung der im Haushalt des ZV ÖPNV Vogtland vorhandenen finanziellen Beträge für den Ausgleich der entstehenden verbundbedingten Mehrkosten und Verluste der integrierten Verkehrsunternehmen treffen die Vertragspartner unter Wahrung der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich –rechtlichen Genehmigungen für die einzelnen Vertragspartner ergebenden Rechte und Pflichten nachfolgende Regelungen:

§ 1

Verkehrsverbund Vogtland GmbH / Nahverkehrsbeirat

- (1) Die Vertragspartner arbeiten im Nahverkehrsbeirat des Verbundraumes Vogtland gemäß Geschäftsordnung (Anlage 1) zusammen.
- (2) Alle nachfolgend bezeichneten Verbundaufgaben erledigt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag eingeschränkt. Unter Führung der Verkehrsverbund Vogtland GmbH bilden die Vertragspartner ständige und / oder zeitweilige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Verbundaufgaben. Ständige Arbeitsgruppen werden für die Aufgabenbereiche Verbundtarif Vogtland (Anlage 2), Regionalfahrplan Vogtland (Anlage 3) und Marketing (Anlage 4) gebildet. Zeitweilige Arbeitsgruppen werden nach Erfordernissen gebildet.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verkehrsverbund Vogtland GmbH aus diesem Vertrag gelten vorbehaltlich der Zustimmung dieses Unternehmens. Eine Zustimmung der Verkehrsverbund Vogtland GmbH wird diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt.
- (4) Der Nahverkehrsbeirat beschließt den jeweiligen Verbundtarif Vogtland, den Regionalfahrplan Vogtland und das jeweilige Marketing einstimmig, alles Übrige regelt die Geschäftsordnung (Anlage 1). Im Fall einer Behandlung und Entscheidung durch die Verbandsversammlung des ZV ÖPNV Vogtland, entsprechend der sich für sie aus Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten, gilt die Zustimmung des ZV ÖPNV Vogtland vorbehaltlich der Entscheidung durch die Zweckverbandsversammlung.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes, Sonderangebote

- (1) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, bei der Durchführung von straßen- und schienengebundenen Linienverkehren im Verbundgebiet (Anlage 6) ausschließlich das von der Verbandsversammlung des ZV ÖPNV Vogtland bestätigte gemeinsame Tarifsysteem Verbundtarif Vogtland sowie die dazugehörigen gemeinsamen Beförderungsbedingungen (Anlage 7) gegenüber ihren Fahrgästen zugrunde zu legen und anzuwenden sowie die tariflichen Angebote hierzu zu vertreiben. Für eine Übergangsphase gilt §9 Abs. 2. Der Verbundtarif Vogtland (VTV) gilt nur für Fahrten, deren Quelle und Ziel im Verbundgebiet liegen (Ausnahmen siehe Anlage 6).

- (2) Tarifliche Sonderangebote als gezielte Aktionen zur Kundengewinnung, zur Auslastung von Kapazitäten in verkehrsschwachen Zeiten oder zur Pflege bestimmter Kundenkreise (z.B. Familien) können von den Vertragspartnern dem Nahverkehrsbeirat unterbreitet werden. Hierzu ist eine Darstellung des Anliegens und eine entsprechende Kosten – Erlös - Vorkalkulation (Anlage 8) erforderlich. Zustimmung oder Ablehnung im Nahverkehrsbeirat erfolgen auf der Grundlage einer fachlichen Bewertung durch die Verkehrsverbund Vogtland GmbH. Bei Zustimmung wird das Sonderangebot zunächst befristet. Die Auswertung des Ergebnisses im Rahmen der Frist führt
- zur Weiterführung als Sonderangebot,
 - zum Auslaufen des Sonderangebotes,
 - zur Übernahme in den Verbundtarif Vogtland.
- Unentgeltliche Sonderangebote sind nicht zustimmungsfähig.

§ 3 Verkehrsleistung

- (1) Die Erfassung und Darstellung der Leistung des Basisjahres 2002 sowie der erforderlichen Fortschreibungen erfolgen in Anlage 6. Die Leistungen des Basisjahres sind die erbrachten Fahrplankilometer des Fahrplanes 2002/2003 pro Unternehmen und in Summe für den Verbund. Fortschreibungen ergeben sich insbesondere aus:
1. Ganz oder teilweisen Übergang der Bedienung von Verkehrsrelationen von einem auf ein anderes Verkehrsunternehmen
 2. Abbau von Parallelverkehren
 3. Erforderlichen Mehrleistungen
 4. Auslegung betriebswirtschaftlich schwacher Leistungen, nur auf Nachweis
 5. Im Ergebnis von Ausschreibungen oder Auferlegung von Verkehrsleistungen durch den Aufgabenträger
 6. Zusätzliche Bestellungen des Aufgabenträgers.
- (2) 1. bis 4. sind im Nahverkehrsbeirat einstimmig zu beschließen.
- (3) Abs. 2 dieser Vorschrift findet keine Anwendung für Vereinbarungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit ihrem Aufgabenträger.

§ 4 Fahrplan

- (1) Die Verkehrsunternehmen erarbeiten jeweils die Fahrpläne ihres Unternehmens, welche die Verkehrsverbund Vogtland GmbH im Rahmen der durch die Verkehrsunternehmen zu erbringenden Verkehrsleistungen auf der Basis der Anlage 6 koordiniert. Diese Basis kann jährlich um +/- 5% über- bzw. unterschritten werden. Die Verkehrsverträge der Eisenbahnen sind entsprechend zu beachten.
- (2) In Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen erarbeitet die Verkehrsverbund Vogtland GmbH für den Nahverkehrsraum Vogtland einen Verbundfahrplan im Sinne der Umsetzung des Nahverkehrsplanes und unter Beachtung der Gesetze über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen und gibt diesen gemäß § 1 dieses Vertrages heraus und verauskunftet ihn im Rahmen des beschlossenen Marketingkonzeptes gemäß § 6 dieses Vertrages.

§ 5 Standards

- (1) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, in Umsetzung des Nahverkehrsplanes und separater Qualitätsvereinbarungen des bzw. mit dem ZV ÖPNV Vogtland in der jeweils aktuell gültigen Fassung und vorbehaltlich einer ausreichenden Finanzierung ihrer Linienverkehre diese nach den vereinbarten Standards für Qualität, technische Ausstattung und Mindestbedienung durchzuführen. Die Beratung neuer und die Änderungen bestehender Standards erfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Nahverkehrsbeirat. Der

von der Verbandsversammlung bestätigte Fahrplan ist Basis für die Leistungserbringung und zusammen mit den vereinbarten Qualitäts- und Bedienstandards (Anlage 9) Grundlage für die Bezuschussung der öffentlichen Verkehre. Der Aufgabenträger ist zur Kontrolle der Standards verpflichtet.

- (2) Bei bestehenden Verkehrsverträgen im Gebiet des ZV ÖPNV Vogtland gelten abweichend zu § 5 Abs. 1 die dort getroffenen Regelungen.

§ 6 Marketing

Die Vertragspartner betreiben ein ständiges Marketing und entwickeln hierzu ein einheitliches Marketingkonzept für den Verbundverkehr im Verbundgebiet, das die Eigenständigkeit der Verkehrsunternehmen in ihrem Erscheinungsbild wahrt. Dabei sind die Vorgaben aus der Marketingstrategie des ZV ÖPNV Vogtland in der aktuellen Fassung zu beachten. Das jeweilige Marketingkonzept wird gemäß § 1 des Vertrages beschlossen und bestätigt.

§ 7 Anträge / Anhörungen

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Personenbeförderungsrecht sind die Verkehrsunternehmen zur Stellung der erforderlichen Anträge bei den Genehmigungsbehörden verpflichtet. Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung der Verkehrsverbund Vogtland GmbH mittels Geschäftsbesorgungsvereinbarung übertragen. Der ZV ÖPNV Vogtland verpflichtet sich, den Verkehrsunternehmen die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen, die ihm vorliegen, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Alteinnahmen entfällt

§ 9 Aufteilungsmasse

- (1) Die Aufteilungsmasse ist die Summe der ab 01.02.2005 von den Vertragspartnern im Verbundgebiet (Anlage 6) erzielten Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus VTV.

- (2) Nicht zur Aufteilungsmasse gehören Erstattungen für Fahrgeldausfälle nach §§ 145 ff des 9. Sozialgesetzbuches (SGB IX), Ausgleichszahlungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt und dem Gelegenheitsverkehr. Ebenso zählen die Zuschüsse des Aufgabenträgers für den Geltungsbereich des PBefG sowie Verkehrsentgelte des SPNV nicht zur Aufteilungsmasse.

§ 10 Aufteilungsschlüssel

- (1) Die Verteilung der Aufteilungsmasse erfolgt nach bestätigtem Gutachten ab 01.01.2004.
- (2) In der Phase der leistungsorientierten Einnahmeaufteilung erfolgt eine Fortschreibung ab einer eingetretenen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrageparameter gegenüber dem aktuellen Stand. Die Methodik zur Fortschreibung des Einnahmeaufteilungsverfahrens wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt (Anlage 10.XX)

§ 11 Kassentechnische Einnahmenverrechnung

- (1) Die Durchführung der kassentechnischen Einnahmenverrechnung nimmt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahr.
- (2) Das Abrechnungsjahr im Sinne dieses Vertrages ist jeweils das Kalenderjahr.
- (3) Jedes Verkehrsunternehmen teilt bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonats folgenden Monats (für Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar des Folgejahrs), die tatsächliche Höhe der von ihnen im Abrechnungsmonat erzielten Bruttoeinnahmen im Sinne der Aufteilungsmasse dieses Vertrages nach Muster (Anlage 12.1 und 12.5) der Verkehrsverbund Vogtland GmbH mit. Die Einnahmen, die über dem Einnahmeanspruch liegen, verbleiben bis zur Abforderung durch die Verkehrsverbund Vogtland GmbH bei den Verkehrsunternehmen, die sie vereinnahmt haben.
- (4) Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH teilt die Aufteilungsmasse entsprechend dem jeweils gültigen Aufteilungsschlüssel monatlich auf. Das Ergebnis teilt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH den Verkehrsunternehmen bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonats folgenden Monats (für Dezember 10. Kalendertag März) nach Muster, das als Buchungsbeleg gilt, (Anlage 12.2 und 12.4) mit. Der Eingang dieser Nachricht gilt für die Verkehrsunternehmen, deren Einnahme den Einnahmeanspruch überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages an die Verkehrsverbund Vogtland GmbH bis spätestens zum 28. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonats folgenden Monat.
- (5) Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH zahlt bis zum 29. Kalendertag nach Ablauf des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats (für Dezember bis zum 13. Kalendertag im März des Folgejahres) an die Verkehrsunternehmen, deren Einnahme den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Einnahmeaufteilung ergebenden Differenzbeträge aus.
- (6) Stellt ein Verkehrsunternehmen seine kassentechnischen Einnahmen der Poolverrechnung nicht gemäß der Frist in § 11 Abs. 4 zur Verfügung, wird das schuldende Verkehrsunternehmen durch die Verkehrsverbund Vogtland GmbH mit einer letzten Zahlungsfrist von einer Woche abgemahnt. Erfolgt keine Zahlung durch das Verkehrsunternehmen innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, ist mit diesem Zeitpunkt dessen Vertragspartnerschaft im Kooperationsvertrag automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es bestehen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Vertragspartnerschaft für dieses Verkehrsunternehmen keine Rechte mehr aus dem Kooperationsvertrag. Weitere Ansprüche gegen das sich im Zahlungsverzug befindliche Verkehrsunternehmen bleiben unberührt.

Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH wird das sich im Zahlungsverzug befindliche Unternehmen spätestens drei Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 11 Abs. 4 schriftlich mit einer letzten Zahlungsfrist von einer Woche mahnen und auf die Beendigung der Vertragspartnerschaft hinweisen. Des Weiteren wird die Verkehrsverbund Vogtland GmbH die anderen Vertragspartner innerhalb von drei Tagen ab Beendigung der Vertragspartnerschaft eines Verkehrsunternehmens über den Sachverhalt informieren.

Der prozentuale EAV-Anteil dieses Verkehrsunternehmens an den Fahrgeldeinnahmen und ggf. Ausgleichsleistungen nach Anlage 10 wird auf die Vertragspartner entsprechend derer Anteile aufgeteilt.

- (7) Jedes Verkehrsunternehmen meldet der Verkehrsverbund Vogtland GmbH bis zum 31.03. des Folgejahres die bis dahin für das Abrechnungsjahr vereinnahmten Beträge. Die Bestätigung dieser Meldung durch einen Wirtschaftsprüfer ist unverzüglich nachzureichen.
- (8) Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH stellt den Abschluss bis zum 30.04. des Folgejahres auf und gibt diesen unter Darlegung des Rechnungsganges allen Vertragspartnern bekannt. Sofern sich diese Rechnung von der Summe der monatlichen Rechnungen un-

terscheidet, veranlasst die Verkehrsverbund Vogtland GmbH unverzüglich den endgültigen Einnahmeausgleich.

§ 12

Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten

- (1) Der ZV ÖPNV Vogtland reicht die ab 01.01.2005 in seinem Haushalt eingestellten und zur Verfügung stehenden Finanzmittel zum Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten an die Verkehrsunternehmen weiter (Anlage 10). Weitere Verbundbedingte Mehrkosten können durch den ZV ÖPNV Vogtland ausgeglichen werden.
- (2) Sollte die rechtliche Klärung des Charakters von Ausgleichszahlungen für kooperationsbedingte Lasten (z.B. Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) in Verkehrsverbänden letztlich ergeben, dass diese zur Gemeinwirtschaftlichkeit im Sinne des § 13 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) der bisher eigenwirtschaftlich betriebenen und so in den Verbund eingebrachten Linien führen, verpflichtet sich der ZV ÖPNV Vogtland, für eine rechtlich ihm mögliche und unbedenkliche Ersatzlösung zu sorgen, die den kooperationsbereiten Verkehrsunternehmen mindestens für die Dauer einer Genehmigungsphase (gemäß geltenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen) Jahren die Umstellung auf die Auflösung des Verbundes und die Wiederherstellung des alten Zustandes oder die Einbindung in eine neue Verkehrskooperation ermöglicht.

§ 13

Schlüssel für gesetzliche Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen beantragen Erstattungen nach den §§ 145 ff. des 9. Sozialgesetzbuches, (SGB IX) auf der Grundlage der ihnen nach der Einnahmearteilung zugeschiedenen Anteile an der Aufteilungsmasse, soweit eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- (2) Für die Anträge der Verkehrsunternehmen auf Gewährung eines Ausgleichs für Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und § 6 a AEG bleiben die ermäßigten Zeitfahrausweise grundsätzlich dem Verkehrsunternehmen zugeordnet, in dessen Auftrag sie verkauft werden. Für unternehmensübergreifende Schülerbeförderung können in Ausnahmefällen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Verkehrsunternehmen werden die Verkehrsverbund Vogtland GmbH über deren Inhalt informieren.

§ 14

Prüfungsbestimmungen

- (1) Der von den Verkehrsunternehmen anlässlich ihrer Jahresabschlussprüfung bestellte Jahresabschlussprüfer prüft in diesem Zusammenhang, ob das von den Verkehrsunternehmen angewandte Verfahren für die Erfassung der für die Einnahmearteilung relevanten Daten den Anlagen dieses Vertrages entspricht und bestätigt die Richtigkeit aller für die Einnahmearteilung zu berücksichtigenden Daten. Die Verkehrsunternehmen teilen der Verkehrsverbund Vogtland GmbH das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 30.06. des Folgejahres mit.
- (2) Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ist berechtigt, dies durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt dann die Verkehrsverbund Vogtland GmbH und bei Unregelmäßigkeiten derjenige Partner, der Unregelmäßigkeiten verursacht hat.

- (3) Die von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH erstellte Einnahmeaufteilung ist von dem für sie bestellten Jahresabschlussprüfer anlässlich seiner Jahresabschlussprüfung zu prüfen und zu bestätigen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH teilt das Prüfungsergebnis den Verkehrsunternehmen bis zum 30.09. des Folgejahres mit.
- (4) Zur Prüfung der von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH erstellten Einnahmeaufteilung sind der ZV ÖPNV Vogtland und die Verkehrsunternehmen sowie die von ihnen beauftragten Sachverständigen und Wirtschaftsprüfer vollumfänglich berechtigt. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt der Vertragspartner, der die Prüfung veranlasst bzw. die Verkehrsverbund Vogtland GmbH, soweit Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden.
- (5) Prüfungsrechte des Aufgabenträgers bleiben unberührt.

§ 15 Einnahmesicherung

- (1) Die Vertragspartner werden aus der Entwicklung der Aufteilungsmasse und des Fahrausweisverkaufes das Kundenverhalten ständig analysieren und das Ergebnis regelmäßig in den Sitzungen des Beirates auswerten.
- (2) Darüber hinaus wird die Verkehrsverbund Vogtland GmbH in Abstimmung mit den Vertragspartnern den Verbundtarif Vogtland entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung, der Entwicklung der Mehrwertsteuer und den Erfordernissen der kommunalen Haushalte regelmäßig analysieren. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen werden dem ZV ÖPNV Vogtland unterbreitet.
- (3) Befürwortet der ZV ÖPNV Vogtland nicht innerhalb von 3 Monaten ab Beschluss des Nahverkehrsbeirates die vom Nahverkehrsbeirat wirtschaftlich begründeten und als erforderlich angesehenen Korrekturen am Verbundtarif, so können die Verkehrsunternehmen den Vertrag außerordentlich kündigen, es sei denn, der ZV ÖPNV Vogtland gleicht den Differenzbetrag aus.

§ 16 Übertragung von Betriebsführerschaften

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Übertragungen von Betriebsführerrechten und -pflichten sowie Betriebsführung nach geltendem Recht an die übrigen Vertragspartner möglich sind. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, soll die Übertragung an einen anderen Unternehmer erfolgen. In jedem Falle scheidet der übertragende Verkehrsunternehmer aus diesem Vertrag aus, der übernehmende Vertragspartner erhöht seinen Anteil bzw. ein neuer Unternehmer wird Vertragspartner dieses Vertrages.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf mit ihnen nach § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der Vertragspartner bedarf. § 3 Abs. 2 des Vertrages findet keine Anwendung. Die Übertragung ist dem ZV ÖPNV Vogtland anzuzeigen.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt ab 01.01.2004. Er verlängert sich jährlich, wenn nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs an alle Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Wird der Vertrag durch einen oder mehrere Verkehrsunternehmen gekündigt, bleibt der Vertrag unter den übrigen Vertragspartnern bestehen, soweit die Aufrechterhaltung des Vertrages dann noch sinnvoll ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Werden einzelne, wesentliche Rahmenbedingungen für diesen Vertrag geändert, so wird zunächst versucht, im Wege der Vertragsauslegung eine den geänderten Bedingungen angepasste Regelung zu finden. Ist diese nicht möglich, wird neu über den Vertrag verhandelt.
- (2) Als wesentliche Rahmenbedingungen gelten alle Regelungen, die für den Zweck des Vertrages, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Tarifsystems, grundlegend sind. Insbesondere zählen dazu das RegG, PBefG, AEG und ÖPNVG. Nicht dazu zählt das Ausscheiden oder Aufnehmen eines Verkehrsunternehmens.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke erkannt.

§ 19 Nebenabreden und Änderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen und werden nicht getroffen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Daten in den Anlagen nach Beschluss ständig aktualisiert werden, in dieser Form Vertragsbestandteil und den Vertragspartnern zugänglich gemacht werden.

§ 21 Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine gezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

ZV ÖPNV Vogtland

Bayerische Oberlandbahn GmbH

Anlagen:

- Anlage 01 – Geschäftsordnung Nahverkehrsbeirat
- Anlage 02 – Geschäftsordnung für Tarifarbeit
- Anlage 03 – Geschäftsordnung für Fahrplanarbeit
- Anlage 04 – Geschäftsordnung für Marketingarbeit
- Anlage 05 – Zustimmungserklärung Verkehrsverbund Vogtland GmbH
- Anlage 06 – Straßen- und schienengebundene Linienverkehre im Verbundgebiet
- Anlage 07 – Verbundtarif aktueller Stand
- Anlage 08 – Kalkulationsblatt Sonderangebote
- Anlage 09 – Qualitäts- und Bedienstandards
- Anlage 10 – aktuelle Fortschreibung des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV)
- Anlage 11 – Muster Einnahmenmeldung / Buchungsbeleg